

GR_GERICHTE ZR1 2024 64 vom 2. April 2026

GR Gerichte, 2026-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2024_64

FR: GR_GERICHTE ZR1 2024 64 du 2 avril 2026

IT: GR_GERICHTE ZR1 2024 64 del 2 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Internationale Zuständigkeit Während der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte, haben beide Parteien ihren Wohnsitz im Ausland. Es handelt sich mithin um ein Zivilverfahren mit Auslandberührung. Die Vorinstanz hat ihre internationale Zuständigkeit aufgrund von Art. 86 Abs. 1 IPRG – zu Recht – bejaht. Dies wird von den Parteien nicht in Frage gestellt, weshalb es im Berufungsverfahren mit der Feststellung sein Bewenden haben kann, dass die schweizerischen Gerichte zur Beurteilung der vorliegenden Klage zuständig sind. Anwendbar ist schweizerisches Recht (Art. 90 Abs. 1 IPRG).

E. 2

Eintreten

E. 2.1

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind Endentscheide berufungsfähig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (vgl. Art. 308 ZPO). Dieser Streitwert ist vorliegend unbestrittenermassen erreicht. Der Entscheid des Regionalgerichts Maloja ist somit mit Berufung anfechtbar.

E. 2.2

Nach Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidsbegründung schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 10. April 2024 wurde den Parteien am 26. April 2024 begründet mitgeteilt; am 29. April 2024 erfolgte ein nicht erfolgreicher Zustellungsversuch an den damaligen Rechtsvertreter der Berufungsklägerin. Da der (damalige) Rechtsvertreter der Berufungsklägerin der Post einen Auftrag zur Verlängerung der Abholfrist bis zum 21. Mai 2024 erteilt hatte, verblieb die Sendung bei der Post und wurde schliesslich am 21. Mai 2024 zugestellt (RG-act. IV.8, Sendungsverfolgung; act. B.3).

11 / 51 Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, soweit der Empfänger mit der Sendung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Vorliegend musste die Berufungsklägerin aufgrund des laufenden Zivilverfahrens vor der Vorinstanz und aufgrund des Hinweises der Vorinstanz am 5. März 2024, dass die Streitsache ohne Parteivortritt an einem der nächsten Verhandlungstage beurteilt werde (RG- act. V.39), mit der Zustellung des Entscheids rechnen. Damit gilt der Entscheid als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch vom 29. April 2024 zugestellt, somit also am 6. Mai 2024. Daran ändert nichts, dass der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin die Frist zur Abholung der Sendungen bis am 21. Mai 2024 verlängern liess und die Sendung erst am 21. Mai 2024

tatsächlich entgegennahm. Denn die Frist bis zum Eintreten der Zustellfiktion wird nicht verlängert, wenn ein Abholen nach den anwendbaren Bestimmungen der Post auch noch länger möglich ist, namentlich in Folge eines Zurückbehaltungsauftrags oder einer anderen Abmachung mit der Post wie der hier getroffenen Vereinbarung über die Verlängerung der Abholfrist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4D_121/2025 vom 10. Juli 2025 E. 2 mit Hinweisen). Die Rechtsmittelfrist begann folglich am 7. Mai 2024 zu laufen und endete am 5. Juni 2024. Die am 5. Juni 2024 erhobene Berufung erfolgte daher frist- und im Übrigen auch formgerecht. Auf die Berufung ist grundsätzlich – unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung – einzutreten. Ihre Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der Ersten zivilrechtlichen Kammer (Art. 9 lit. a OGV [BR 173.010]).

E. 3

Mindeststreitwert Die Berufungsklägerin moniert, die Vorinstanz hätte auf die Klage nicht eintreten dürfen, weil der Berufungsbeklagte es unterlassen habe, im Rechtsbegehren der Klage einen Mindeststreitwert zu nennen.

E. 3.1

Die Berufungsklägerin hat sich im vorinstanzlichen Verfahren nicht zum Streitwert geäußert. Insbesondere hat sie vor der Vorinstanz nicht geltend gemacht, im Rechtsbegehren der Klage fehle die Angabe eines Mindestwertes. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauchs ist es nicht zulässig, formelle Rügen, die in einem früheren Prozessstadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang noch später vorzubringen (vgl. statt vieler BGE 141 III 210 E. 5.2, 135 III 334 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 5A_803/2024 vom 3. April 2025 E. 3.3.2, 5A_407/2024 vom 7. August 2024 E. 4.1.3, 4A_518/2023 vom 18. April 2024 E. 3.4.3). Die Berufungsklägerin hätte sich bereits im vorinstanzlichen Verfahren zur ihrer Meinung nach notwendigen und vorliegend fehlenden Angabe eines

12 / 51 Mindeststreitwertes im Rechtsbegehren der Klage äussern müssen. Die Rüge ist daher als verspätet zu beurteilen, weshalb nicht auf sie eingetreten werden kann.

E. 3.2

Die Berufungsklägerin hält dieser Einschätzung in ihrer Replik vom 14. November 2024 entgegen, bei der Mindestbezeichnung der Rechtsbegehren handle es sich um eine formelle Prozessvoraussetzung, die von Amtes wegen zu prüfen sei. Ein mangelhaftes Rechtsbegehren führe zu einem Nichteintreten von Amtes wegen. Ihr Vorbringen könne nicht verspätet sein (act. A.5 Rz. 6). Dieser Schlussfolgerung kann nicht zugestimmt werden. Formelle Rügen sind sofort geltend zu machen, auch wenn sie Prozessvoraussetzungen betreffen oder allgemein Fragen, die von Amtes wegen zu prüfen sind (vgl. bezüglich einer Anwaltsvollmacht das Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2024 vom 3. März 2025 E. 2.4.1). Es geht nicht an, dass eine Partei formelle Rügen zurückhält und erst vorbringt, wenn ein für sie ungünstiger Entscheid gefällt worden ist. Das gilt auch für Rügen zu formellen Prozessvoraussetzungen.

E. 3.3

Die Rüge wäre auch verspätet, weil die Berufungsklägerin sie bereits gegen den Teilentscheid vom 14. Dezember 2021 hätte vorbringen müssen. Die Berufungsklägerin macht zwar geltend, dieser Teilentscheid befasse sich allein mit dem Gestaltungsbegehren der Erbenstellung des Berufungsbeklagten und nicht mit dem Leistungsbegehren (act. A.5

Rz. 11). Dies trifft nicht zu. Mit dem Teilentscheid ist nicht über die Erbenstellung des Berufungsbeklagten entschieden worden, was sich deutlich aus dem Dispositiv des Teilentscheids in Verbindung mit dem Dispositiv des Endentscheids ergibt (RG-act. IV.6 und 7 und act. B.2). Mit dem Teilentscheid ist zum einen über die Frage des Verzichts auf die Geltendmachung des Herabsetzungsanspruchs, zum anderen über die Auskunftsbeglehen entschieden worden. Die Auskunftsbeglehen stehen offensichtlich in direktem Zusammenhang mit dem Leistungsbegehren, denn ohne die von der Berufungsklägerin zu gewährende Auskunft konnte der Berufungsbeklagte seine Leistungsklage nicht beziffern. Wenn also auf die Leistungsklage wegen fehlender Angabe eines Mindeststreitwertes nicht hätte eingetreten werden können, dann wären die Auskunftsbeglehen obsolet gewesen bzw. es hätte dem Berufungsbeklagten an einem schützenswerten Interesse an den Auskünften gefehlt. In dieser Situation hätte die Vorinstanz keinen Teilentscheid, sondern sofort einen Endentscheid fällen müssen. Die Berufungsklägerin hätte sich folglich bereits gegen den Teilentscheid wehren müssen, wenn sie der Auffassung war, die Klage des Berufungsbeklagten enthalte keinen erforderlichen Mindeststreitwert. Das hat sie nicht getan. Auch aus diesem Grund ist ihre Rüge verspätet.

13 / 51

E. 3.4

Die Rüge wäre zudem abzuweisen, wenn auf sie einzutreten wäre. Dies aus den folgenden Gründen:

E. 3.4.1

Es wird vom Berufungsbeklagten nicht bestritten, dass das Rechtsbegehren der Klage keine Bezifferung und auch keinen Mindestwert der Forderung enthält. Ein Rechtsbegehren ist aber nicht allein aus sich selbst, sondern insbesondere unter Berücksichtigung der Begründung der Rechtsschrift nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (vgl. BGE 137 II 313 E. 1.3; 137 III 617 E. 6.2; 136 V 131 E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 4A_364/2024, 4A_366/2024 vom 26. Februar 2025 E. 5). Diese Rechtsprechung gilt auch für die (notwendige) Bezifferung eines Leistungsbegehrens (vgl. statt vieler die Urteile des Bundesgerichts 5A_255/2024 vom 10. Mai 2024 E. 1; 5A_968/2021 vom 8. Dezember 2022 E. 1.2; 5A_513/2020 vom 14. Mai 2021 E. 1.2.1. und 1.2.2, jeweils mit Hinweisen). Wenn nun aber die Bezifferung eines Klagebegehrens sich auch aus der Klagebegründung ergeben kann, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb dies nicht auch für die Angabe des Mindeststreitwertes genügen sollte. Dem stehen die von der Berufungsklägerin in ihren Rechtsschriften im Berufungsverfahren zitierten Stellen aus Bundesgerichtsurteilen nicht entgegen. In BGE 148 III 322 hat sich die Frage eines Mindeststreitwertes nicht gestellt, weil ein solcher im Klagebegehren angegeben war (BGE 148 III 322 Sachverhalt B.a). Es bestand für das Bundesgericht mithin kein Anlass, sich zur Auslegung von Rechtsbegehren zu äussern, weshalb seine Ausführungen die Möglichkeit der Auslegung von Rechtsbegehren im Zusammenhang mit der Angabe eines Mindestwerts bei der unbezifferten Forderungsklage nicht negieren. Ähnlich sieht es bezüglich des Urteils des Bundesgerichts 4A_170/2022 vom 25. Juli 2022 aus, das die Berufungsklägerin ebenfalls in kurzen Auszügen zitiert. Aus den von der Berufungsklägerin nicht in ihre Begründung aufgenommenen Feststellungen in Erwägung 4.2.2 des bundesgerichtlichen Urteils wird klar, dass vor der Erstinstanz eine Klageänderung erfolgt war und der Kläger sich auf den Standpunkt stellte, Ausführungen zum Streitwert, die er vor der Klageänderung gemacht

habe, seien nach der Klageänderung im Zusammenhang mit dem Mindestwert zu berücksichtigen. Dies lässt darauf schliessen, dass nach der Klageänderung keine Angaben zum Mindeststreitwert erfolgt waren. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Ausführungen vor der Klageänderung die Angabe eines Mindestwertes nach der Klageänderung nicht ersetzen könnten (Urteil des Bundesgerichts 4A_170/2022 vom 25. Juli 2022 E. 4.2.2). Auch in diesem Urteil musste sich das Bundesgericht mithin mit der Frage der Auslegung eines Rechtsbegehrens nicht auseinandersetzen, denn in der

14 / 51 Klagebegründung der geänderten Klage fehlten von vornherein Behauptungen zum Mindestwert. In Erwägung 4.2.4 seines Urteils hält das Bundesgericht im Weiteren die gesetzliche Vorgabe fest, dass bei einer unbezifferten Forderungsklage ein Mindestwert anzugeben ist, und es führt aus, es gehe dabei um die korrekte Abfassung des Klagebegehrens. Wenn keine Bezifferung möglich sei, verlange das Gesetz einen Mindestwert. Sonst sei das Rechtsbegehren ungenügend. Es sei nicht Sache des Gerichts, anstelle der Parteien ein korrektes Rechtsbegehren zu formulieren. Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen, es ist nicht am Gericht, ein Rechtsbegehren zu formulieren. Dem Gericht ist nicht zuzumuten, die Rechtsschriften und Akten zu durchforschen und nach Hinweisen zu suchen, die eine Mindestbezifferung ermöglichen würden. Die Bestimmung des Mindestwertes ist Aufgabe der klagenden Partei, die sowohl den Sachverhalt als auch ihre Beweise kennt. Jedoch hat das Gericht ein Rechtsbegehren im Lichte der Begründung auszulegen und in diesem Sinne zu vervollständigen. In einem solchen Fall der Auslegung ist es nicht das Gericht, das den Mindestwert bestimmt, sondern es ist die klagende Partei, muss sich der Mindestwert doch aus dem Rechtsbegehren in Verbindung mit der Klagebegründung (und allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, vgl. BGE 137 III 617 E. 6.2) ergeben. Ein insoweit ausgelegtes Rechtsbegehren erweist sich als ebenso korrekt bzw. genügend (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_364/2024, 4A_366/2024 vom 26. Februar 2025 E. 5 in fine). Die von der Berufungsklägerin in ihren Rechtsschriften im Berufungsverfahren angeführten Bundesgerichtsurteile helfen ihr daher nicht, insbesondere sprechen sie nicht dafür, dass der Mindeststreitwert zwingend im Rechtsbegehren angegeben werden muss. Dem ist denn auch nicht so, es genügt, wenn sich dieser schlüssig aus dem Rechtsbegehren in Verbindung mit der Begründung der Klage ergibt. Und dies ist vorliegend der Fall, wie sich nachfolgend zeigt.

E. 3.4.2

Der Berufungsbeklagte macht geltend, er habe in seiner Klagebegründung einen Mindeststreitwert angegeben. Wörtlich habe er in Ziff. 1.2 auf Seite 5 der Klage (RG-act. I.1) ausgeführt: "Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass der Streitwert für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht ist, weshalb das angerufene Gericht auch sachlich zuständig ist". Da der Streitwert für die Beschwerde ans Bundesgericht gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG mindestens CHF 30'000.00 betrage, habe die Klage offensichtlich einen Mindestwert enthalten, nämlich CHF 30'000.00. Die Berufungsklägerin hält dem entgegen, dies sei falsch, da eine Beschwerde an das Bundesgericht auch unter einem Streitwert von CHF 30'000.00 möglich sei, wenn es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handle (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Dieses Argument der

15 / 51 Berufungsklägerin verfängt nicht. Der Berufungsbeklagte hat in der Klage ausdrücklich festgehalten, der Streitwert für eine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht sei erreicht. Nachdem der Streitwert der Beschwerde in Zivilsachen an das

Bundesgericht CHF 30'000.00 beträgt, kann die Äusserung des Berufungsbeklagten in seiner Klagebegründung nicht anders verstanden werden, als dass er geltend macht, sein Leistungsbegehren betrage zumindest CHF 30'000.00. Damit aber hat er den Mindeststreitwert seiner Klage benannt. Es spielt im Übrigen keine Rolle, dass dieser Mindeststreitwert erheblich unter der von der Vorinstanz zugesprochenen Forderung liegt. Denn zum einen konnte der Berufungsbeklagte ohne die von der Berufungsklägerin erhaltenen Auskünfte weder eine Berechnung noch eine Schätzung seines Erbanspruchs vornehmen – gerade aus diesem Grund konnte er ja eine unbezifferte Leistungsklage erheben –, weshalb ihm ein erheblich zu tiefer Mindeststreitwert nicht schaden kann. Zum anderen ist das Gericht auch bezüglich eines Mindeststreitwertes nicht an offensichtlich unzutreffende Angaben der klagenden Partei gebunden, so dass es für die Entscheidung über den Kostenvorschuss oder über eine allfällige Sicherheitsleistung und ebenso über die sachliche Zuständigkeit von einem anderen Mindeststreitwert ausgehen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_502/2019 vom 15. Juni 2020 E. 7.2.1). Ein erheblich zu tiefer Mindeststreitwert zeitigt mithin keine Konsequenzen für die klagende Partei.

E. 3.4.3

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Klage des Berufungsbeklagten einen Mindeststreitwert enthält und damit die diesbezüglichen Voraussetzungen von Art. 85 Abs. 1 ZPO erfüllt. Die Rüge wäre abzuweisen, wenn auf sie einzutreten wäre.

E. 3.5

Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Berufungsklägerin in der Berufung auch beanstandet hat, der Berufungsbeklagte habe in der Klagebegründung nicht genügend dargelegt, weshalb es ihm nicht möglich sei, die Klage zu beziffern (act. A.1 Rz. 33 f.). Diese Rüge hat sie in der freiwilligen Replik vom 25. September 2024 zurückgezogen (act. A.3 Rz. 24). Die erkennende Kammer muss sich mit dieser Frage folglich nicht weiter auseinandersetzen.

E. 3.6

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Klage des Berufungsbeklagten die Anforderungen erfüllt, die von Gesetzes wegen an eine unbezifferte Leistungsklage bzw. eine Stufenklage gestellt werden.

16 / 51

E. 4

Fehlende Beweisverfügung Die Berufungsklägerin wirft der Vorinstanz vor, sie habe keine Beweisverfügung erlassen, weshalb es zu einer willkürlichen Beweisabnahme und -würdigung gekommen sei, welche sich zum Nachteil der Berufungsklägerin ausgewirkt hätte. Dieser Nachteil sei erheblich. Die Berufungsklägerin verlangt, es sei von Grund auf ein neues Beweisverfahren durchzuführen, in welchem sie die Gelegenheit erhalte, ihre Beweise ins Verfahren einzuführen.

E. 4.1

Die Berufungsklägerin hat es im vorinstanzlichen Verfahren unterlassen, sich zur Frage der Beweisverfügung zu äussern. Wie bereits gesehen, ist es nicht zulässig, mit der Geltendmachung von formellen Rügen zuzuwarten, bis ein (für die Partei ungünstiger) Entscheid ergangen ist, wenn die Rüge in einem früheren Prozessstadium hätte vorgebracht

werden können (vgl. vorstehend E. 3.1). Die Rüge der Berufungsklägerin ist offensichtlich verspätet, hätte sie sich doch schon im vorinstanzlichen Verfahren zur ihrer Meinung nach fehlenden Beweisverfügung äussern können und müssen. Auf die Rüge ist nicht einzutreten.

E. 4.2

Im Übrigen würde das Fehlen einer Beweisverfügung nicht ohne Weiteres zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen. Vielmehr käme es darauf an, ob der Berufungsklägerin durch das Fehlen einer Beweisverfügung ein erheblicher Nachteil entstanden und ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_48/2022 vom 7. Juni 2022 E. 6.3 mit weiteren Hinweisen). Dies vermag die Berufungsklägerin gerade nicht darzutun, wie die nachfolgenden Überlegungen aufzeigen.

E. 4.2.1

Die Berufungsklägerin belässt es dabei, an verschiedenen Stellen der Berufung einen angeblichen Nachteil zu behaupten. Weitergehende Ausführungen dazu fehlen jedoch. Es kann nicht genügen, einfach zu erklären, der Nachteil sei offensichtlich. Vielmehr hätte die Berufungsklägerin konkret darlegen müssen, was sie als Nachteil erachtet und inwiefern es sich dabei um einen erheblichen Nachteil handelt. Das hat sie nicht getan. Die Berufung genügt insofern den Begründungsanforderungen nicht. In der Replik vom 25. September 2024 führt die Berufungsklägerin aus, ihr sei ein erheblicher Nachteil entstanden, weil die Vorinstanz den Aktenschluss für die Zeit nach der vorinstanzlichen Duplik vom 18. März 2019 angenommen habe und die Berufungsklägerin damit in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung vom 10. Juli 2023 gar keine Beweise mehr habe ins Verfahren einbringen können. Eine Beweisverfügung hätte diesen Fehler verhindert (vgl. act. A.3 Rz. 107).
Entgegen

17 / 51 der Auffassung der Berufungsklägerin ist die Vorinstanz grundsätzlich zu Recht von einem Aktenschluss nach der Duplik vom 18. März 2019 ausgegangen (vgl. E. 5). Dem Argument der Berufungsklägerin ist damit der Boden entzogen. Zudem hat die Vorinstanz die von der Berufungsklägerin in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung angebotenen Beweise materiell geprüft, obwohl sie sie als verspätet erachtet hat (vgl. act. B.2 E. 4.3.1.4, 4.3.2.3 und 4.3.3.9). Der Berufungsklägerin wäre damit kein Nachteil entstanden, selbst wenn die Vorinstanz von einem falschen Aktenschluss ausgegangen wäre.

E. 4.2.2

Am 3. Mai 2019 hat die Vorinstanz eine Beweisverfügung erlassen (RG- act. IV.1). Nachdem es in der Klage, der Klageantwort, der Replik und der Duplik, welche alle vor der Beweisverfügung erstattet worden sind, unter anderem um die Frage gegangen war, ob der Berufungsbeklagte die Herabsetzungsklage rechtzeitig erhoben hatte, beschränkte die Vorinstanz das Verfahren mit der Beweisverfügung auf die Rechtzeitigkeit der Herabsetzungsklage. Sie hielt fest, was der Berufungsbeklagte zu beweisen hatte und zu welchem Gegenbeweis die Berufungsklägerin zugelassen war. Weiter erklärte sie alle eingelegten Urkunden als relevant, liess zwei Zeugen zu und stellte einen Entscheid über die beantragten Parteibefragungen für die Zeit nach durchgeführtem Beweisverfahren in Aussicht. Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Herabsetzungsklage hat die Vorinstanz unbestritten eine Beweisverfügung erlassen. Die Rüge der Berufungsklägerin kann sich somit nicht auf die Rechtzeitigkeit der Herabsetzungsklage beziehen.

E. 4.2.3

Mit Teilentscheid vom 14. Dezember 2021, der unangefochten geblieben ist, wurden die Frage des Verzichts auf die Anfechtung des Testaments und die Frage der Auskunftserteilung rechtskräftig entschieden (vgl. RG-act. IV.6 und 7). Falls die Berufungsklägerin der Ansicht ist, dass ihr aufgrund einer fehlenden Beweisverfügung zu diesen Fragen ein erheblicher Nachteil entstanden sei, so könnte eine entsprechende Rüge in vorliegendem Verfahren nicht gehört werden; vielmehr hätte die Berufungsklägerin sich gegen den Teilentscheid wenden müssen. Das hat sie nicht getan.

E. 4.2.4

Von den Fragen, die im vorliegenden Verfahren zu entscheiden waren, verbleiben somit noch die Erbenstellung des Berufungsbeklagten und die Gestaltungs- bzw. Leistungsklage (Teilung des Nachlasses respektive Ausrichtung des Pflichtteils).

E. 4.2.4.1

Mit Bezug auf die Erbenstellung des Berufungsbeklagten kann festgehalten werden, dass die Berufungsklägerin diese in ihrer vorinstanzlichen Duplik anerkannt hat, sofern die Einleitung der Klage nicht verspätet erfolgt und das

18 / 51 Klagerecht damit nicht verwirkt war, die Prozessvoraussetzungen am Ende des Schlichtungsverfahrens erfüllt waren und der Berufungsbeklagte nicht rechtsgültig auf die Erhebung von Klagen gegen das Testament verzichtet hatte (vgl. RG-act. I.4, Ziff. II.2). Die Berufungsklägerin liess ihre Argumentation, die Prozessvoraussetzungen seien am Ende des Schlichtungsverfahrens nicht erfüllt gewesen, in derselben Duplik fallen (RG-act. I.4, Ziff. III.2 S. 10 Mitte). Mit Zwischenentscheid vom 20. April 2021 wurde die Rechtzeitigkeit der Herabsetzungsklage festgestellt (RG-act. IV.3, Dispositivziffer 1). Im Teilentscheid vom 14. Dezember 2021 wurde entschieden, der Berufungsbeklagte habe nicht auf die Anfechtung des Testaments verzichtet (RG-act. IV.6 und 7, Dispositivziffer 1). Sowohl Zwischenentscheid als auch Teilentscheid blieben unangefochten. Damit waren alle von der Berufungsklägerin genannten Voraussetzungen erfüllt und sie hatte die Erbenstellung des Berufungsbeklagten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Teilentscheid anerkannt. Eine Beweisverfügung erübrigte sich somit bezüglich dieser Frage und es ist nicht ersichtlich, wie die Berufungsklägerin dabei einen erheblichen Nachteil erlitten haben könnte. Insbesondere aber wären allfällige Rügen gegen den Zwischen- bzw. den Teilentscheid vorzubringen gewesen.

E. 4.2.4.2

Auch bezüglich der Leistungsklage vermag die Berufungsklägerin keinen erheblichen Nachteil darzutun. Der Teilentscheid verpflichtete die Berufungsklägerin, über den Nachlass (Aktiven und Passiven) umfassend Auskunft zu geben (vgl. diesbezüglich insbesondere RG-act. IV.6 und 7, Dispositivziffer 3). Damit erteilte die Vorinstanz der Berufungsklägerin den klaren Auftrag, alles zu benennen und herauszugeben, was für eine konkrete und korrekte Bestimmung des Nachlasses erforderlich war. Dass dabei auch die Passiven benannt und so weit als möglich belegt werden mussten, ist augenscheinlich und versteht sich von selbst. Wenn die Berufungsklägerin es trotzdem unterlassen haben sollte, dem Berufungsbeklagten sämtliche Passiven bekannt zu geben und im vorinstanzlichen Verfahren zu behaupten und zu belegen, so könnte dies nicht einer fehlenden Beweisverfügung angelastet werden, sondern würde auf einer Entscheidung der Berufungsklägerin beruhen. Ein erheblicher Nachteil aufgrund einer fehlenden

Beweisverfügung ist jedenfalls nicht dargetan. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Vorinstanz die Parteien, nachdem diese auf mündliche Schlussvorträge verzichtet hatten, mit Schreiben vom

E. 4.2.5

Insgesamt hat die Berufungsklägerin einen erheblichen Nachteil nicht dargetan. Auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Berufungsklägerin es auch versäumt, sich näher zu einer solchen Verletzung zu äussern. Aus diesen Gründen wäre ihrer Rüge kein Erfolg beschieden, selbst wenn darauf eingetreten würde.

E. 4.3

Zu den weiteren Argumenten der Berufungsklägerin bezüglich einer fehlenden Beweisverfügung ist Folgendes festzustellen:

E. 4.3.1

Die Berufungsklägerin macht mehrfach geltend, sie habe ihre Beweise nicht einbringen können, was mit einer Beweisverfügung hätte verhindert werden können. Diese Argumentation erweckt den Eindruck, dass die Berufungsklägerin davon ausgeht, mit der Beweisverfügung wäre ihr eine weitere Möglichkeit eröffnet worden, Beweise ins Verfahren einzubringen, bzw. sie hätte aus der Beweisverfügung erkennen können, welche Beweise sie noch zu erbringen hätte. Dass dem nicht so sein kann, ergibt sich schon aus dem Gesetz. Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Es sind mithin die Parteien, die die Beweismittel anbieten bzw. benennen müssen, und nicht das Gericht. Dies trifft auch bezüglich der Beweisverfügung zu. Art. 154 Abs. 1 ZPO hält fest, dass "vor der Beweisabnahme [...] die erforderlichen Beweisverfügungen getroffen" werden. "Vor der Beweisabnahme" bedeutet, dass die Parteien ihre Beweise bereits angeboten haben, ansonsten keine Beweise abgenommen werden könnten. In einer Beweisverfügung ist mithin weder festzuhalten, welche Beweise für eine Partei noch hilfreich sein könnten bzw. aus Sicht des Gerichts noch fehlten, noch eröffnet eine Beweisverfügung eine neue Möglichkeit, Beweise einzulegen. Es ist daher nicht ersichtlich, wie eine Beweisverfügung der Berufungsklägerin hätte helfen können, die von ihr nun im Berufungsverfahren als notwendig erachteten Beweise ins vorinstanzliche Verfahren einzuführen.

E. 4.3.2

Mit Bezug auf das Argument der Berufungsklägerin, die Vorinstanz habe die Beweise falsch und damit willkürlich gewürdigt, was mit einer Beweisverfügung hätte verhindert werden können, ist zu sagen, dass es die Berufungsklägerin unterlässt, näher auszuführen, inwiefern die Beweiswürdigung willkürlich sein soll

20 / 51 und wie eine Beweisverfügung die von ihr monierte willkürliche Beweiswürdigung konkret verhindert hätte. Allein dass die Vorinstanz die Beweise anders würdigt, als es die Berufungsklägerin tut, heisst nicht, dass die Würdigung der Vorinstanz willkürlich wäre (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3). Es genügt daher nicht, eine willkürliche Beweiswürdigung einfach zu behaupten. Selbst wenn aber eine willkürliche Beweiswürdigung dargetan wäre, fehlte es an der Begründung, wie eine Beweisverfügung diese konkret verhindert hätte.

E. 4.3.3

Die Berufungsklägerin moniert in ihrer Replik vom 14. November 2024, der Berufungsbeklagte sei seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen und habe auch keine erhaltenen Zuwendungen offengelegt; zudem habe er nur diejenigen Unterlagen der Berufungsklägerin eingereicht, die ihm vorteilhaft erschienen seien, zahlreiche den Nachlass mindernde Ausgaben seien von ihm nicht berücksichtigt worden bzw. die Berufungsklägerin sei ihrer Auskunftspflicht nachgekommen, der Berufungsbeklagte habe aber ihre übergebenen Unterlagen (in seiner Eingabe zur Bezifferung) nach seinem Gutdünken gefiltert (act. A.5 Rz. 25 und 30 ff.). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Berufungsklägerin keine Auskunftsbegehren gestellt hat und dass es ihr offen gestanden hätte, diejenigen Unterlagen, die ihr wichtig erschienen sind, z.B. zu Nachlasspassiven, selbst ins Verfahren einzubringen und entsprechende Behauptungen aufzustellen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Berufungsklägerin die Unterlagen, die sie im Rahmen ihrer Auskunftspflicht dem Berufungsbeklagten hat zukommen lassen, durch ihre Übergabe an den Berufungsbeklagten nicht auch dem Gericht eingereicht hat. Das hätte sie grundsätzlich im Rahmen des doppelten Schriftenwechsels tun müssen, soweit sie diese Unterlagen ins Verfahren einbringen wollte (vgl. dazu nachfolgend E. 5.6). Eine Beweisverfügung hätte daran nichts geändert, insbesondere wäre die Berufungsklägerin in einer Beweisverfügung nicht aufgefordert worden, weitere Behauptungen aufzustellen und Beweise beizubringen.

E. 4.4

Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch auf Folgendes hingewiesen: Die Berufungsklägerin verlangt, es sei ein von Grund auf neues Beweisverfahren durchzuführen. Dem ist entgegenzuhalten, dass nur in den Punkten, in welchen die Partei tatsächlich einen erheblichen Nachteil erlitten hat, eine Ergänzung des Beweisverfahrens angebracht wäre. Das übersieht die Berufungsklägerin. Es geht ihr denn auch offensichtlich vor allem um die Möglichkeit, ein weiteres Mal Behauptungen und Beweise unbeschränkt ins Verfahren einzuführen. Es ist nun aber nicht Zweck einer Ergänzung des Beweisverfahrens, frühere Entscheidungen einer Partei in der Führung eines Prozesses, die ihr in der Zwischenzeit unglücklich oder gar falsch erscheinen, auszugleichen.

21 / 51

E. 4.5

Insgesamt zeigt sich, dass auf die Rüge nicht eingetreten werden kann und sie abzuweisen wäre, wenn auf sie eingetreten werden könnte.

E. 5

Zeitpunkt des Aktenschlusses Die Berufungsklägerin stellt sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz gehe von einem falschen Zeitpunkt bezüglich des Aktenschlusses aus. Das habe dazu geführt, dass die Vorinstanz diverse von der Berufungsklägerin gemachte Behauptungen und angebotene Beweise zu Unrecht als verspätet beurteilt und nicht abgenommen habe. Insoweit sei auch von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Berufungsklägerin auszugehen. 5.1.1. Nach gefestigter Rechtsprechung haben die Parteien im ordentlichen Verfahren zweimal unbeschränkt die Möglichkeit, sich zur Sache zu äussern und namentlich neue Tatsachen in den Prozess einzuführen. Bis zum 31. Dezember 2024 hatten sie danach nur noch unter den eingeschränkten Voraussetzungen von aArt. 229 Abs. 1 ZPO das Recht, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen (vgl. BGE 146 III 55 E. 2.3.1). 5.1.2. Die Stufenklage ist eine Art "sukzessive" Klagenhäufung; durch das

System der Stufenklage wird dem Gericht ein Verfahrensprogramm vorgegeben. Beide Stufen können getrennt – d.h. das Gericht kann den Prozess zunächst auf die Rechnungslegung oder Auskunftserteilung beschränken – oder auch gemeinsam verhandelt werden. In der ersten Stufe wird grundsätzlich ausschliesslich über die Informationsklage entschieden. Dem Urteil über den Hilfsanspruch kommt in der Stufenklage bindende Wirkung für den Hauptanspruch zu (Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2024 vom 3. März 2025 E. 3.4.2 mit Hinweisen und E. 5.2.3).

E. 5.2

Nach Art. 85 Abs. 1 ZPO kann die klagende Partei eine unbezifferte Forderungsklage erheben, wenn es ihr unmöglich oder unzumutbar ist, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern. Sie muss dabei einen Mindeststreitwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt. Nach der Botschaft des Bundesrates wird damit die klagende Partei von der Verpflichtung befreit, ihr Rechtsbegehren zu beziffern (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7287 Ziff. 5.6). Eine generelle Befreiung von der Substantiierung der Forderung ist damit jedoch nicht verbunden. Vielmehr hat die klagende Partei auch bei aufgeschobener Bezifferung von Anfang an den Bestand ihrer Forderung gänzlich und die Höhe bzw. Berechnung ihrer Forderung soweit möglich und zumutbar zu behaupten und zu belegen (vgl. statt vieler BGE 140 III

22 / 51 409 E. 4.3.1: "Da die ZPO die Bezifferung von Forderungsklagen grundsätzlich verlangt [Art. 84 Abs. 2 ZPO], ist jedoch der Anspruch soweit möglich und zumutbar zu substantiieren").

E. 5.3

Bei der nachträglichen Bezifferung handelt es sich um eine Präzisierung der Klage (BGE 148 III 322 E. 2; 140 III 409 E. 4.3.1; Urteile des Bundesgerichts 4A_404/2023 vom 13. Mai 2024 E. 3.1; 4A_93/2014 vom 4. Juli 2014 E. 4.3.1). Sie eröffnet daher keine weitere Gelegenheit zur unbeschränkten Äusserung.

E. 5.4

Auf den vorliegenden Fall bezogen heisst dies: Im vorinstanzlichen Verfahren ist ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt worden, in welchem die Parteien die Möglichkeit hatten, sich unbeschränkt zu äussern. Die nach Auskunftserteilung erfolgte Bezifferung führte zu keiner weiteren Möglichkeit der unbeschränkten Äusserung. Die Parteien hatten folglich in ihren Rechtsschriften des doppelten Schriftenwechsels sämtliche Tatsachenbehauptungen aufzustellen und Beweismittel anzubieten, soweit ihnen dies mit zumutbarer Sorgfalt möglich war. Der Aktenschluss ist in dieser Situation nach Abschluss des doppelten Schriftenwechsels und damit mit der vorinstanzlichen Duplik am 18. März 2019 (RG-act. I.4) eingetreten. Das hat die Vorinstanz entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin richtig erkannt.

E. 5.5

Trat der Aktenschluss mit der Duplik ein, so konnte der Berufungsbeklagte in seiner Bezifferung der Klage, die erst vier Jahre nach Aktenschluss erfolgte (vgl. RG-act. I.4 und I.8), nur noch neue Tatsachen und Beweismittel einbringen, wenn diese die Voraussetzungen von aArt. 229 Abs. 1 ZPO erfüllten. Bezüglich aller Tatsachenbehauptungen und Beweismittel, die der Berufungsbeklagte erst aufgrund der Auskunftserteilung durch die Berufungsklägerin ins Verfahren einbringen konnte, waren

diese Voraussetzungen offensichtlich erfüllt. Das hatte zur Folge, dass sich der Berufungsbeklagte in seiner Eingabe vom 3. April 2023 (RG-act. I.8), nachdem ihm die Vorinstanz Frist zur Bezifferung angesetzt hatte, nicht explizit zum Vorliegen der Voraussetzungen gemäss aArt. 229 Abs. 1 ZPO äussern musste. Nur bei neuen Tatsachenbehauptungen und Beweismitteln, die er augenscheinlich schon in den Rechtsschriften des doppelten Schriftenwechsels hätte vorbringen können und mit zumutbarer Sorgfalt auch hätte vorbringen müssen, hätte er Ausführungen anbringen müssen, weshalb sie doch noch zuzulassen wären. Dass solche Vorbringen, die vom Berufungsbeklagten früher hätten eingebracht werden müssen, in der Bezifferung der Klage zu finden wären, macht die Berufungsklägerin nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz musste sich folglich nicht ausdrücklich zur Rechtzeitigkeit der neuen Vorbringen in der Bezifferung der Klage äussern.

23 / 51

E. 5.6

Die Berufungsklägerin wiederum musste, weil der Aktenschluss mit ihrer Duplik eintrat und sie selbst kein Auskunftsbegehren gegen den Berufungsbeklagten gestellt hatte, – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen – ihre Behauptungen und Beweisofferten bereits im doppelten Schriftenwechsel vorbringen, denn sie verfügte in jenem Zeitpunkt über alle notwendigen Informationen. Die Berufungsklägerin war sich offenbar auch bewusst, dass sie sich bereits im doppelten Schriftenwechsel zu den Nachlasspassiven äussern sollte, behauptete sie in ihrer Duplik doch bezüglich der Wohnung auf O.2._____ Kosten für Wasserschäden und hohe Erbschafts- und Verkaufssteuern, also gemäss ihrer Auffassung die Erbmasse belastende Umstände (RG-act. I.4, Ziff. III.3 S. 13). In ihrer Stellungnahme zur Bezifferung konnte sich die Berufungsklägerin im Rahmen ihres Replikrechts zu den Ausführungen des Berufungsbeklagten in der Bezifferung der Klage äussern. Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel konnte sie jedoch nur noch unter bestimmten Bedingungen vorbringen. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass die Berufungsklägerin nach dem Tod des Erblassers dessen gesamten Nachlass übernommen hatte, weshalb sie schon vor Anhebung der Klage durch den Berufungsbeklagten Kenntnis vom Umfang und der Zusammensetzung des Nachlasses hatte. Sie wäre daher im Rahmen des doppelten Schriftenwechsels in der Lage gewesen, konkrete Ausführungen zu sämtlichen Nachlassaktiven und -passiven zu machen. In dieser Situation ist es angebracht, die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Entgegnung von Dupliknoten mit (echten und unechten) Noven (vgl. dazu BGE 146 III 55 E. 2.5) analog anzuwenden. Für die Berufungsklägerin heisst dies, sie konnte in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung echte Noven vorbringen, soweit sie zur Entgegnung der in der Bezifferung der Klage vorgetragenen und sich auf neue Tatsachen und Beweismittel stützenden Behauptungen auf echte Noven angewiesen war; unechte Noven konnte sie hingegen nur vorbringen, wenn die Noven in der Bezifferung der Klage für die unechten Noven in der Stellungnahme zur Bezifferung kausal waren, also die Noven in der Bezifferung der Klage erst das Vorbringen der unechten Noven veranlassten und die unechten Noven in der Stellungnahme zur Bezifferung thematisch als Reaktion auf die Noven in der Bezifferung der Klage zu verstehen waren (BGE 146 III 55 E. 2.5.2). Nachdem die Rügen der Berufungsklägerin, welche sie in der Berufung gegen den vorinstanzlichen Entscheid vorbringt, nicht zu überzeugen vermögen, was die nachfolgenden Erwägungen zeigen, wird darauf verzichtet, zu prüfen, inwieweit die

24 / 51 Berufungsklägerin ihre Ausführungen namentlich zu den Nachlasspassiven in der Stellungnahme zur Bezifferung rechtzeitig vorgebracht hat.

E. 5.7

Die Vorinstanz hat es unterlassen, das Verfahren auf die Frage der Auskunftspflicht zu beschränken (vgl. vorstehend E. 5.1.2). Sie hat sich den Parteien gegenüber auch nicht dazu geäußert, wie sie das Verfahren insgesamt plant. Wenn die Berufungsklägerin sich in dieser Situation nicht klar gewesen sein sollte, wann sie was vorzubringen hatte bzw. wann der Aktenschluss für welchen Teil der Klage eintreten würde, so stand es ihr jederzeit frei, beim Gericht nachzufragen, wie dieses das Verfahren durchzuführen plante. Ebenso hätte sie prozessuale Anträge stellen können, um das Gericht zu einer Äusserung zu veranlassen (vgl. dazu STÜSSI/GUT/OBERLIN, Ungeschriebene Auskunftsansprüche und Besonderheiten der Stufenklage, in: Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht 71/2025, S. 285). Jedenfalls durfte die Berufungsklägerin nicht einfach darauf vertrauen, dass sie im Zusammenhang mit der späteren Bezifferung der Klage nochmals die Gelegenheit erhalten würde, sich unbeschränkt zu äussern.

E. 5.8

Insgesamt hat sich ergeben, dass die Vorinstanz zu Recht von einem Aktenschluss nach der Duplik vom 18. März 2019 ausgegangen ist. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Berufungsklägerin ist folglich von vornherein nicht gegeben. Die Rüge der Berufungsklägerin ist abzuweisen.

E. 6

Verletzung der gerichtlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO Die Berufungsklägerin moniert an verschiedenen Stellen, die Vorinstanz habe ihre gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO nicht wahrgenommen.

E. 6.1

Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung (Art. 56 ZPO). Grundsätzlich tragen die Parteien die Verantwortung für die Beibringung des Tatsachenfundaments. Der Zweckgedanke der allgemeinen gerichtlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO besteht darin, dass eine Partei nicht wegen Unbeholfenheit ihres Rechts verlustig gehen soll, indem das Gericht bei klaren Mängeln der Parteivorbringen helfend eingreifen soll. Die Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht darf keine Partei einseitig bevorzugen und nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien führen. Vor allem dient die gerichtliche Fragepflicht nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen (BGE 146 III 413 E. 4.2 mit Hinweisen). Wie weit das

25 / 51 Gericht eingreifen soll, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich von der Unbeholfenheit der betroffenen Partei (Urteile des Bundesgericht 4A_495/2024 vom 7. Januar 2025 E. 4.2.1; 4A_556/2021 vom 21. März 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei anwaltlich vertretenen Parteien hat die richterliche Fragepflicht nur eine sehr eingeschränkte Tragweite (zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 4A_200/2023 vom 16. Juni 2023 E. 4.1; 4A_446/2020 vom 8. März 2021 E. 7.3.1; 4A_375/2015 vom 26. Januar 2016 E. 7.1; je mit Hinweisen).

E. 6.2

Die Berufungsklägerin war von Anfang an anwaltlich vertreten, weshalb die gerichtliche Fragepflicht von vornherein nur eine sehr eingeschränkte Rolle spielen könnte. Denn eine anwaltlich vertretene Partei kann generell nicht als unbeholfen angesehen werden, muss ein Anwalt doch zum einen das Recht kennen und ist von ihm zum anderen zu erwarten, dass ihm die Anforderungen an rechtsgenügende Behauptungen und Beweisofferten bewusst sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_601/2020 vom 11. Mai 2021 E. 4.3.3). Obwohl die höchstrichterliche Rechtsprechung zur gerichtlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO dem Rechtsvertreter der Berufungsklägerin bekannt sein muss, unterlässt es die Berufungsklägerin, im Berufungsverfahren aufzuzeigen, weshalb die Vorinstanz ihr als anwaltlich vertretener Partei mittels Fragen eine Möglichkeit zur Klarstellung und Ergänzung hätte schaffen müssen. Es genügt offensichtlich nicht, einfach zu behaupten, die Vorinstanz hätte weitere oder genauere Informationen bei der Berufungsklägerin erfragen müssen. In Verfahren, die wie das vorliegende dem Verhandlungsgrundsatz unterstehen, haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Daran ändert die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO nichts (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 4A_595/2021 vom 5. Mai 2022 E. 7.5.2). Die Berufungsklägerin hätte darlegen müssen, weshalb sie trotz anwaltlicher Vertretung in entschuldbarer Weise nicht in der Lage war, die aus ihrer Sicht notwendigen Behauptungen und Beweisofferten rechtzeitig ins Verfahren einzubringen. Das hat sie nicht getan. Wenn die Berufungsklägerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht sämtliche Behauptungen und Beweisofferten eingebracht hat, die ihr offen gestanden hätten und aus ihrer heutigen Sicht notwendig gewesen wären, dann beruht dies auf ihren eigenen Entscheidungen bzw. ihrer Prozessstrategie im vorinstanzlichen Verfahren und sie hat dafür selbst einzustehen. Die richterliche Fragepflicht ist nicht dazu da, Nachlässigkeiten oder Fehleinschätzungen einer anwaltlich vertretenen Partei auszugleichen.

E. 6.3

Soweit die Berufungsklägerin im vorinstanzlichen Verfahren keine Behauptungen aufgestellt und/oder keine Beweise angeboten hat, käme im Übrigen

26 / 51 eine Anwendung von Art. 56 ZPO von vornherein nicht in Frage (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_33/2025 vom 6. Mai 2025 E. 4.3.1.; 5A_132/2025 vom 14. März 2025 E. 3.4 in fine). Ebenso wenig dient die gerichtliche Fragepflicht dazu, rechtsungenügende Substantiiierungen oder Bestreitungen eines Anspruchs auszugleichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_398/2018 und 4A_400/2018 vom 25. Februar 2019 E. 10.7, mit Hinweisen).

E. 6.4

Eine Verletzung der richterlichen Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO ist nicht dargetan; die Vorinstanz war nicht verpflichtet, die Berufungsklägerin mittels Fragen auf allfällige Mängel des Tatsachenvortrags und/oder der Beweisofferten hinzuweisen. Damit braucht auf die weitere Rüge der Berufungsklägerin, indem die Vorinstanz keine Fragen gestellt habe, habe sie auch das rechtliche Gehör der Berufungsklägerin verletzt, nicht weiter eingegangen zu werden. II. Materielles

E. 7

Teilungszeitpunkt, Losbildung, Markt- oder Verkehrswert

E. 7.1

Im Zusammenhang mit dem Teilungszeitpunkt wirft die Berufungsklägerin der Vorinstanz vor, sie vermische die Herabsetzungs- und auch die Erbschafts- mit der Erbteilungsklage. Sie verweist dabei insbesondere auf verschiedene Fussnoten des angefochtenen Entscheids. Sie zeigt jedoch nicht auf, welche Auswirkungen die aus ihrer Sicht bestehenden Vermischungen auf den Entscheid gehabt haben sollen. Es genügt nicht, einfach zu erklären, die Vermischungen hätten eine unrichtige Rechtsanwendung und Sachverhaltsfeststellung zur Folge gehabt, die zu einem vollständig falschen Nettonachlass geführt hätten. Vielmehr hätte die Berufungsklägerin konkret ausführen müssen, wie die von ihr behaupteten Vermischungen zu ihren Ungunsten Einfluss auf die Berechnung des Nettonachlasses gehabt haben sollen. Das unterlässt sie. Ihre Ausführungen bleiben gänzlich allgemein. Das genügt nicht als Begründung und es ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 7.2

Mit Bezug auf den Teilungszeitpunkt ist Folgendes festzustellen: Die Teilung der Erbschaft kann grundsätzlich jederzeit erfolgen (vgl. Art. 604 Abs. 1 ZGB). Wird eine Teilung gerichtlich durchgesetzt, so entspricht der Teilungszeitpunkt dem Urteilszeitpunkt, denn im Urteil wird die Teilung des Nachlasses vorgenommen. Nachdem die Berufung abgewiesen wird (vgl. E. 22), ist im gegenständlichen Verfahren der Teilungszeitpunkt mithin auf das Datum des vorinstanzlichen Entscheids, also auf den 10. April 2024 festzusetzen (vgl. act. B.2).

27 / 51

E. 7.3

Vorliegend hat die Berufungsklägerin die Aktiven des Nachlasses so, wie sie der Berufungsbeklagte in seiner Eingabe vom 3. April 2023 dargestellt hat, bis auf ein Darlehen, das vom Erlös des Verkaufs der Wohnung auf O.2._____ abzuziehen sei, nicht bestritten, weshalb die Werte, die der Berufungsbeklagte in seiner Eingabe genannt hat, bis auf den Abzug des Darlehens als zugestanden gelten mussten und dem Entscheid der Vorinstanz zu Grunde zu legen waren (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO e contrario). Die Berufungsklägerin behauptet zwar in der Berufung mit Bezug auf die von der Vorinstanz festgestellten Nachlassaktiven immer wieder, sie habe die diesbezüglichen Ausführungen des Berufungsbeklagten in seiner Eingabe vom 3. April 2023 in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2023 bestritten. Dies trifft jedoch nicht zu. Mit den Ausführungen in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2023, auf welche die Berufungsklägerin verweist, um ihre Bestreitung zu belegen, hat die Berufungsklägerin auf Rz. 15 der Eingabe des Berufungsbeklagten vom 3. April 2023 reagiert. Der Berufungsbeklagte hat in dieser Rz. 15 erklärt, aufgrund der von der Berufungsklägerin im Juni 2022 erhaltenen Unterlagen berechne sich der Nachlass nach seiner Ansicht wie folgt, wobei er in Klammern darauf hingewiesen hat, dass er zur besseren Übersicht eine Aufstellung über den Nachlass mit den einzelnen Positionen und zudem ein Nachlassinventar mit allfälligen Eventualpositionen erstellt habe. In den nachfolgenden Randziffern seiner Eingabe ist der Berufungsbeklagte dann auf die einzelnen Positionen näher eingegangen und hat sie auch beziffert (RG-act. I.8 Rz. 15 ff.). Die Berufungsklägerin hat in ihrer Stellungnahme an der Stelle, auf die sie verweist und an der sie sich zu Rz. 15 der Eingabe des Berufungsbeklagten äussert, ausgeführt, es sei richtig, dass der Berufungsbeklagte eine gewisse Zusammenstellung

vorgenommen habe. Wie diese aussehe, könne aufgrund seiner Darstellung in der Rechtsschrift nicht nachvollzogen werden. Die Richtigkeit dieser Zusammenstellung werde daher wegen fehlender Substantiierung bestritten. Anschliessend nimmt die Berufungsklägerin zu jeder Randziffer der Eingabe des Berufungsbeklagten, in welchen er Ausführungen zu den konkreten Nachlasspositionen macht und diese auch beziffert, Stellung und belässt es überwiegend dabei, die Ausführungen des Berufungsbeklagten als unbestritten zu bezeichnen (RG-act. I.9, S. 3 ff.). Wie dargelegt hat die Berufungsklägerin mit ihren Ausführungen zu Rz. 15 der Eingabe des Berufungsbeklagten die Zusammenstellungen, die der Berufungsbeklagte gemacht hat, als nicht nachvollziehbar erklärt und wegen fehlender Substantiierung bestritten. Die fehlende Substantiierung hat die Berufungsklägerin dabei daraus abgeleitet, dass der Berufungsbeklagte die Zusammenstellungen nicht in die Rechtsschrift aufgenommen hat. Die Berufungsklägerin hat sich folglich auf den Standpunkt gestellt, ein Verweis auf Beilagen genüge nicht. In Rz. 16 (16.1-16.7) seiner Eingabe hat der Berufungsbeklagte die von ihm geltend gemachten 28 / 51 einzelnen Nachlassaktiven allerdings in der Rechtsschrift aufgeführt und beziffert. Diesbezüglich hat es die Berufungsklägerin weitestgehend bei dem Hinweis belassen, es sei unbestritten. Die Berufungsklägerin hat folglich lediglich die Richtigkeit der Zusammenstellungen wegen fehlender Substantiierung bestritten, die einzelnen Nachlasspositionen jedoch hat sie inhaltlich weitestgehend unbestritten gelassen, weshalb sie im Umfang der Nichtbestreitung wie bereits erwähnt als zugestanden gelten mussten und dem vorinstanzlichen Entscheid zu Grunde zu legen waren. An dieser Einschätzung ändern auch die Äusserungen der Berufungsklägerin in ihrer Replik vom 14. November 2024 nichts (act. A.5 Rz. 26 f.). Wie die obigen Ausführungen zeigen, versteht es sich nicht von selbst, dass die Berufungsklägerin die vom Berufungsbeklagten geltend gemachten Geldbeträge nicht zugestanden hätte. Vielmehr ergibt eine Auslegung ihrer Rechtsschrift klar, dass sie einzig die Zusammenstellungen mangels Substantiierung bzw. Aufnahme in die Rechtsschrift bestritten, die einzelnen Geldbeträge aber weitestgehend unbestritten gelassen und damit zugestanden hat. Davon musste die Vorinstanz ausgehen. Da die Berufungsklägerin die Nachlassaktiven weitestgehend zugestanden hat, musste sich die Vorinstanz mit der Frage des Teilungszeitpunktes diesbezüglich nicht weiter auseinandersetzen. Und betreffend die Nachlasspassiven macht die Berufungsklägerin keinen fehlenden oder falschen Teilungszeitpunkt geltend, weshalb sich die Erste zivilrechtliche Kammer nicht weiter damit beschäftigen muss.

E. 7.4

Nachdem die Gegenstände, die sich in der Erbmasse befanden, verkauft worden und Geldbeträge an deren Stelle getreten sind, bestand und besteht die Erbmasse nur noch aus Geld (Geldbeträge der verkauften Erbschaftsgegenstände und Beträge auf Konti bzw. Geldbeträge, die die Konten bei der Saldierung aufwiesen). Damit aber erübrigte sich eine Losbildung (vgl. Art. 611 Abs. 1 ZGB, der ausdrücklich von Erbschaftssachen spricht). Die Rüge der Berufungsklägerin, die Vorinstanz habe es fälschlicherweise unterlassen, Lose zu bilden, sticht damit ins Leere. Ebenso stellt sich bei reinen Geldbeträgen die Frage des Markt- oder Verkehrswertes nicht. Auch insoweit ist der Teilungszeitpunkt von keiner Relevanz. Dies gilt auch für die Nachlasspassiven, die ausschliesslich aus Forderungen bestehen. Dass auf den Nachlasspassiven Zinsen angefallen wären bzw. noch immer anfallen würden, macht die Berufungsklägerin nicht geltend. Der Teilungszeitpunkt spielt mithin auch bezüglich der Nachlasspassiven keine Rolle. In diesem Zusammenhang ist

zudem kurz auf die Behauptung der Berufungsklägerin einzugehen, es fänden sich neben Geld auch mehrere

29 / 51 Gegenstände in einem Gesamtwert von CHF 10'000.00 in der Erbmasse (act. A.1 S. 2 Ziff. 4 und Rz. 60). Diese Behauptung bringt die Berufungsklägerin in der Berufung zum ersten Mal vor. Es handelt sich mithin um eine neue Behauptung, die nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren gehört werden könnte. Dass Anlass bestanden hätte, diese Behauptung im vorinstanzlichen Verfahren vorzubringen, ist augenscheinlich. Die Berufungsklägerin bringt nichts vor, was darauf hindeuten könnte, es wäre ihr im vorinstanzlichen Verfahren auch bei gehöriger Sorgfalt nicht möglich gewesen, entsprechende Behauptungen aufzustellen. Die Behauptung ist folglich verspätet und nicht zu hören. Hinzu kommt, dass die Ausführungen der Berufungsklägerin äusserst vage bleiben. Es wird weder klar, um was für Gegenstände es sich handeln soll, noch ob diese tatsächlich vorhanden sind, noch ob sie zum Nachlass gehören, wenn es sie gibt, noch wie die Berufungsklägerin auf den entsprechenden Gesamtwert gekommen ist und inwieweit dieser dem tatsächlichen Wert der Gegenstände entsprechen könnte. Zudem fehlt jede Art von Beweis. Die Behauptung bleibt damit unsubstantiiert und es kann nicht darauf abgestellt werden. Schliesslich hat der Berufungsbeklagte diese Behauptung auch bestritten (vgl. act. A.2 Rz. 64 und 67) und die Berufungsklägerin hat es unterlassen, ihre Behauptung weiter auszuführen und zu belegen, weshalb darauf nicht abgestellt werden könnte, selbst wenn sie zu beachten wäre.

E. 7.5

Die Berufungsklägerin macht mehrfach geltend, die Liegenschaften und zwei BMW's seien verkauft und die Bankkonten sowie das Offshore-Konto saldiert worden, weshalb diese nicht mehr Teil der Erbmasse sein bzw. nicht im Nachlass als Aktivum berücksichtigt werden könnten. Die Vorinstanz sei von einer falschen Erbmasse ausgegangen. Es wird aus dem angefochtenen Entscheid ohne Weiteres klar (vgl. act. B.2 E. 4.3.1.1 ff.), dass die Vorinstanz zwar die Liegenschaften, die BMW's, die Bankkonten und das Offshore-Konto nennt, als Erbmasse jedoch die Geldbeträge erachtet, die nach Verkauf bzw. Saldierung als Surrogate an deren Stelle getreten sind (vgl. BGE 75 II 288 E. 3). Das muss auch der anwaltlich vertretenen Berufungsklägerin klar sein, weshalb ihre Argumentation trölerisch erscheint. Dasselbe ist zur Behauptung zu sagen, es sei kein Anspruch der Erbmasse gegenüber der Berufungsklägerin gestellt worden. Die durch den Verkauf der Liegenschaften und der BMW's eingegangenen Geldbeträge waren als Surrogate der verkauften Erbschaftssachen klarerweise der Erbmasse zuzuordnen, weshalb gar kein Anspruch der Erbmasse gegenüber der Berufungsklägerin eingefordert werden musste. Dasselbe gilt bezüglich der saldierten Bankkonten und des

30 / 51 saldierten Offshore-Kontos; die Guthaben, die sich darauf befunden haben und ausbezahlt worden sind, sind an die Stelle der Bankkonten und des Offshore-Kontos getreten und gehörten damit zur Erbmasse. Sollte die Berufungsklägerin mit dieser Argumentation vorbringen wollen, sie habe das Geld bzw. die Guthaben auf ein ihr gehörendes Konto überwiesen, wo alles durch Vermischung in ihr Eigentum übergegangen sei, weshalb dem Nachlass höchstens noch ein Anspruch gegen sie verblieben sei, der nicht geltend gemacht werde, so müsste auch diese Argumentation als trölerisch beurteilt werden. Die Berufungsklägerin hat sämtliche Aktiven der Erbmasse übernommen. Indem der Berufungsbeklagte seinen Pflichtteil einfordert, macht er gegenüber der Berufungsklägerin als der neben ihm einzigen weiteren Erbin genau diesen Anspruch der Erbmasse geltend

und zwar im Umfang seines Pflichtteils.

E. 7.6

Insgesamt vermag die Berufungsklägerin mit ihren Rügen den angefochtenen Entscheid nicht als rechtsfehlerhaft auszuweisen.

E. 8

Nachlassaktiva: Haus Baunatal und zwei BMW's

E. 8.1

Die Berufungsklägerin hält in der Berufung fest, es seien im vorinstanzlichen Verfahren zum Haus in Baunatal und den zwei BMW's keine Beweise von ihr abgenommen worden. Was sie daraus ableiten will, wird nicht klar, fehlen doch weitere Ausführungen. Es ist zudem festzustellen, dass die Berufungsklägerin in diesem Zusammenhang gar keine Beweise angeboten hat (RG-act. I.9, S. 4 "Ad Ziff. 16.1" und "Ad Ziff. 16.2").

E. 8.2

Mit Bezug auf das Haus in Baunatal erhebt die Berufungsklägerin zunächst die Rüge, wenn der Aktenschluss nach der vorinstanzlichen Duplik eingetreten sei, sei das vom Berufungsbeklagten mit der Bezifferung der Klage eingelegte Beweismittel (RG-act. II.22e) verspätet. Indem die Vorinstanz das Beweismittel ohne Prüfung von aArt. 229 ZPO zugelassen habe, habe sie eine einseitige und willkürliche Beweisabnahme und -würdigung vorgenommen. Es ist bereits festgestellt worden, dass die mit der Bezifferung der Klage eingereichten Beweismittel nicht verspätet waren, soweit sie auf der Auskunftserteilung beruhten (E. 5.5). Dass das Beweismittel zum Haus in Baunatal (RG-act. II.22e) vom Berufungsbeklagten nicht erst aufgrund der Auskunftserteilung eingelegt werden konnte, macht die Berufungsklägerin weder geltend noch zeigt sie dies auf. Das Beweismittel gilt demnach als rechtzeitig. Die Vorinstanz musste sich zudem nicht explizit zur Rechtzeitigkeit äussern (vgl. E. 5.5). Die Rüge der Berufungsklägerin verfängt nicht.

31 / 51 Der Rüge, es ergebe sich aus dem angefochtenen Entscheid nicht, auf welches Datum die Vorinstanz abstelle, ist entgegenzuhalten, dass die Berufungsklägerin den Wert im Nachlass, den der Berufungsbeklagte in seiner Eingabe vom 3. April 2023 dem Haus in Baunatal zugeordnet hat, unbestritten gelassen und damit zugestanden hat (vgl. RG-act. I.9, S. 4 "Ad Ziff. 16.1"). Die Vorinstanz musste daher kein für die Wertbestimmung massgebliches Datum nennen. Inwieweit die Vorinstanz das rechtliche Gehör der Berufungsklägerin verletzt haben könnte, indem sie kein Datum nannte, ist zudem nicht klar und wird von der Berufungsklägerin nicht weiter ausgeführt. Es genügt nicht, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu behaupten, vielmehr ist klar darzulegen, worin diese gesehen wird. Zum Verkauf der Liegenschaft vor dem Teilungszeitpunkt und dem angeblich nicht gestellten Anspruch der Erbmasse gegen die Berufungsklägerin ist bereits Stellung genommen und die Argumentation verworfen worden (vgl. E. 7.5).

E. 8.3

Die Berufungsklägerin bringt bezüglich der zwei BMW's dieselben Rügen vor wie zum Haus in Baunatal. Es geht in ihren Rügen somit um eine verspätete Einreichung der Beweismittel, das nicht genannte Datum, eine dadurch begangene angebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs, den Verkauf der BMW's vor dem Teilungszeitpunkt und den vermeintlich nicht gestellten Anspruch der Erbmasse gegen die Berufungsklägerin. Es kann

insoweit auf das zu den Rügen bezüglich des Hauses in Baunatal Gesagte verwiesen werden (E. 8.2), wobei das Zugeständnis der Berufungsklägerin mit Bezug auf die zwei BMW's ebenfalls in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2023 erfolgt ist (RG-act. I.9, S. 4 "Ad Ziff. 16.2").

E. 8.4

Die Rügen der Berufungsklägerin zum Haus in Baunatal und den zwei BMW's verfangen nicht. Insbesondere vermag sie die vorinstanzliche Entscheidung in diesen Punkten nicht als falsch auszuweisen.

E. 9

Nachlassaktiva: Wohnung auf O.2._____

E. 9.1

Die Berufungsklägerin bemängelt, die Vorinstanz habe ihre Behauptung, beim Kauf der Wohnung auf O.2._____ durch den Erblasser habe sie ein Darlehen von EUR 150'000.00 gewährt, zu Unrecht als verspätet zurückgewiesen, da der vorinstanzliche Aktenschluss nicht mit der Duplik vom 18. März 2019 eingetreten sei. Wie gesehen, ist die Vorinstanz zu Recht von einem Aktenschluss am 18. März 2019 ausgegangen. Inwieweit die Behauptung der Berufungsklägerin verspätet war, kann jedoch offen gelassen werden, nachdem die Vorinstanz die Behauptung trotz angenommener Verspätung geprüft und als unbelegt und daher nicht überzeugend beurteilt hat (vgl. act. B.2, E. 4.3.1.4). Selbst wenn die Vorinstanz fälschlicherweise von einer Verspätung ausgegangen sein sollte, könnte die Berufungsklägerin nichts

32 / 51 für sich daraus ableiten, da die Vorinstanz die Behauptung im Sinne einer Eventualbegründung beurteilt hat. 9.2.1. Die Berufungsklägerin setzt sich in ihrer Berufung mit der (Eventual-)Begründung der Vorinstanz, weshalb die Behauptung der Berufungsklägerin mangels Beleg nicht überzeuge, nicht auseinander. Insoweit fehlt es der in der Berufung erhobenen Rüge gegen die Nichtberücksichtigung des behaupteten Darlehens an der notwendigen Begründung. Insbesondere äussert sich die Berufungsklägerin nicht zu der von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang abgelehnten Parteibefragung der Berufungsklägerin. Die Erste zivilrechtliche Kammer des Obergerichts muss folglich weder die Rüge insgesamt noch die Ablehnung der Parteibefragung durch die Vorinstanz im Besonderen weiter prüfen. 9.2.2. Auseinandersetzungen mit der Begründung der Vorinstanz bezüglich der Wohnung auf O.2._____ in den späteren freiwilligen Repliken der Berufungsklägerin wären im Übrigen verspätet, denn die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien innert der Berufungs- bzw. Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen; ein allfälliger zweiter Schriftenwechsel oder die Ausübung des Replikrechts dienen nicht dazu, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder gar neue vorzutragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4, mit Hinweisen). Aus diesem Grund muss auf die Behauptung der Berufungsklägerin in ihrer freiwilligen Replik vom 25. September 2024, das Auskunftsbeglehen habe sich nicht auf güterrechtliche Forderungen unter den Ehegatten erstreckt (act. A.3 Rz. 85), woraus die Berufungsklägerin offenbar ableiten will, dass sie keine Veranlassung gehabt habe, im Rahmen der Auskunftserteilung das (behauptete) Darlehen von EUR 150'000.00 anzugeben, grundsätzlich nicht eingegangen werden. Trotzdem kann festgehalten werden, dass dieses Argument nicht überzeugt. Die Berufungsklägerin hatte gemäss Teilentscheid vom 14. Dezember 2021 innert 30 Tagen seit Rechtskraft desselben unter anderem "über die bisher bekannte Höhe

und Zusammensetzung des Nachlasses umfassend Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen [...] offenzulegen" (RG-act. IV.6 und 7, Dispositivziffer 3). Es ist augenscheinlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass die umfassende Auskunft über Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses alles miteinschloss, was zur Bestimmung des Nachlasses nötig war bzw. Einfluss auf Zusammensetzung und/oder Höhe des Nachlasses hatte. Dass sie in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung eine Behauptung zum angeblichen Darlehen aufgestellt hat, zeigt, dass sich die Berufungsklägerin bewusst war, dass eine entsprechende Forderung Einfluss auf den Nachlass haben würde. Die Berufungsklägerin wäre

33 / 51 selbstverständlich gehalten gewesen, ihre angebliche güterrechtliche Forderung gegen den Erblasser schon im Rahmen der Auskunftserteilung zu behaupten und zu belegen. Das hat sie unbestrittenermassen nicht getan (vgl. act. A.3 Rz. 85 und A.4 Rz. 48). Auch was die Berufungsklägerin in der Replik vom 25. September 2024 zu angeblichen Wasserschäden in der Wohnung auf O.2._____ ausführt (act. A.3 Rz. 74), muss vorliegend nicht berücksichtigt werden, da entsprechende Äusserungen in der Berufung vollständig fehlen. Eine Verletzung der gerichtlichen Fragepflicht ist im Übrigen auch in diesem Zusammenhang nicht gegeben (vgl. E. 6). 9.2.3. Die Begründung der Vorinstanz vermag zudem zu überzeugen. Die Berufungsklägerin hat in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2023 das angebliche Darlehen zum ersten Mal erwähnt. Unbesehen der Frage, ob diese Behauptung verspätet war, durfte die Vorinstanz berücksichtigen, dass die Berufungsklägerin sich bereits in ihrer Duplik zur Wohnung auf O.2._____ geäussert und dabei das Darlehen nicht erwähnt hatte. Ebenso durfte die Vorinstanz miteinbeziehen, dass die Berufungsklägerin das Darlehen in ihrer Auskunftserteilung nicht angegeben hatte. Zu Recht wies die Vorinstanz weiter darauf hin, dass bei Darlehen in einer solchen Grössenordnung in der Regel auch bei Ehepaaren etwas Schriftliches aufgesetzt wird (vgl. act. B.2 E. 4.3.1.4). Dies erscheint schon unter dem Gesichtspunkt richtig, dass mit einem Schriftstück der wichtigen Frage, ob es sich um eine Schenkung oder ein Darlehen handle, begegnet werden kann. Hinzu kommt, dass das Darlehen leicht erkennbar sowohl im Scheidungs- als auch im Erbfall eine Rolle spielen würde und im Erbfall vorliegend sogar ganz besonders, da mit dem Berufungsbeklagten ein nicht gemeinsames Kind zu berücksichtigen war. All dies spricht dafür, dass ein Darlehen schriftlich festgehalten worden wäre. Weiter war auch in die Überlegungen miteinzubeziehen, dass der Berufungsbeklagte die Behauptung der Berufungsklägerin bestritten (RG-act. I.10, S. 4 "ad 16.4") und die Berufungsklägerin ihre Behauptung nicht weiter substantiiert hatte. Insgesamt hat die Vorinstanz die Behauptung zu Recht als nicht überzeugend beurteilt und festgestellt, dass daran eine Parteiaussage der Berufungsklägerin nichts zu ändern vermöchte. In diesem Zusammenhang sei auch kargestellt, dass eine Bezifferung des Darlehens durch die Berufungsklägerin nicht für dessen Bestand spricht. Es ist augenscheinlich, dass die Berufungsklägerin grundsätzlich einfach eine beliebige Zahl nennen konnte. Dass sie einen geraden Betrag genannt hat und auch keinen

34 / 51 höheren (vgl. act. A.3 Rz. 86), ändert daran nichts und macht ihre Behauptung nicht glaubhaft.

E. 9.3

Die Berufungsklägerin bringt in der Berufung zusammengefasst noch vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt, weil sie weder die Maklerprovision noch die Einkommens- und Grundstückgewinnsteuern berücksichtigt habe. Insgesamt habe die

Berufungsklägerin erheblich weniger als den Verkaufspreis erhalten. Abziehen sei zudem das Darlehen. Im Zeitpunkt der Teilung sei das Vermögen aus dem Verkauf vollständig aufgebraucht gewesen und liege nicht mehr vor. Zu dieser Argumentation ist Folgendes zu sagen: Die Maklerprovision ist von der Vorinstanz bei den Nachlasspassiven berücksichtigt worden (vgl. act. B.2 E. 4.3.2.2). Die Behauptungen bezüglich der Einkommens- und Grundstückgewinnsteuern bringt die Berufungsklägerin in der Berufung zum ersten Mal vor. Sie sind daher neu und im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen. Nachdem der Verkauf der Wohnung auf O.2._____ unbestrittenermassen lange vor Bezifferung der Klage stattgefunden hat, ist offensichtlich, dass die Berufungsklägerin ihre Behauptungen schon vor der Vorinstanz hätte vorbringen können und müssen. Die Behauptungen sind daher verspätet und nicht zu hören. Selbst wenn sich die Einkommens- und Grundstückgewinnsteuern im Übrigen aus dem Kaufvertrag, der sich in den Akten befindet, ergeben sollten, so würde das nichts daran ändern, dass die Berufungsklägerin im vorinstanzlichen Verfahren keine Behauptungen dazu aufgestellt hat, so dass sich die Vorinstanz nicht damit befassen musste, denn das Beweisverfahren ist nicht dazu da, fehlende Behauptungen zu ersetzen oder ins Verfahren einzubringen (vgl. dazu auch E. 17.1). Hinzu kommt, dass der Kaufvertrag in Spanisch abgefasst ist und eine Übersetzung fehlt (vgl. RG-act. II.21b). Auch aus diesem Grund musste sich die Vorinstanz mit dem Inhalt des Vertrages nicht weiter beschäftigen (mit Bezug auf den Verkaufspreis ist festzuhalten, dass die Berufungsklägerin diesen in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2023 nicht bestritten und damit zugestanden hat, weshalb sich die Vorinstanz nicht auf den Kaufvertrag stützen musste). Ob aus dem Verkauf kein Vermögen mehr vorhanden ist, wie es die Berufungsklägerin ebenfalls neu und damit grundsätzlich verspätet behauptet, spielt keine Rolle; der Verkaufserlös ist als Aktivum des Nachlasses aufzuführen. Soweit die Berufungsklägerin Guthaben aus dem Verkauf der Wohnung auf O.2._____ für Nachlassschulden verwendet haben sollte, so hatte sie die Möglichkeit, dies als Passivum des Nachlasses ins vorinstanzliche Verfahren einzuführen. Sollte sie aber das Geld für sich verwendet haben, so würde dies nichts

35 / 51 daran ändern, dass der Erlös aus dem Verkauf der Wohnung auf O.2._____ zum Nachlassvermögen gehört und der Berufungsbeklagte im Rahmen seines Pflichtteils daran partizipiert. Ob das Guthaben noch vorhanden ist, ist für die vorliegend zu beurteilenden Fragen daher nicht relevant.

E. 9.4

Mit Bezug auf die Wohnung auf O.2._____ bzw. den dafür von der Vorinstanz im Nachlass aufgeführten Wert vermag die Berufungsklägerin nichts vorzubringen, was den angefochtenen Entscheid umstossen könnte.

E. 10

Nachlassaktiva: Bankkonten

E. 10.1

Die Berufungsklägerin hält in der Berufung fest, es seien im vorinstanzlichen Verfahren zu den Bankkonten keine Beweise von ihr abgenommen worden. Was sie daraus ableiten will, wird nicht klar, fehlen doch weitere Ausführungen. Es ist zudem festzustellen, dass die Berufungsklägerin in diesem Zusammenhang gar keine Beweise angeboten hat (RG-act. I.9, S.4 "Ad Ziff. 16.5").

E. 10.2

Die Berufungsklägerin moniert, wenn der Aktenschluss nach der vorinstanzlichen Duplik eingetreten sei, sei das vom Berufungsbeklagten mit der Bezifferung der Klage eingelegte Beweismittel (RG-act. II.20a) verspätet. Indem die Vorinstanz ohne Prüfung von aArt. 229 ZPO das Beweismittel zugelassen habe, habe sie eine einseitige und willkürliche Beweisabnahme und -würdigung vorgenommen. Es ist bereits festgestellt worden, dass die mit der Bezifferung der Klage eingereichten Beweismittel nicht verspätet waren, soweit sie auf der Auskunftserteilung beruhten (vgl. E. 5.5). Dass das Beweismittel zu den Bankkonten (RG-act. II.20a) vom Berufungsbeklagten nicht erst aufgrund der Auskunftserteilung eingelegt werden konnte, macht die Berufungsklägerin weder geltend noch zeigt sie dies auf. Das Beweismittel gilt demnach als rechtzeitig. Die Vorinstanz musste sich zudem nicht explizit zur Rechtzeitigkeit äussern (vgl. E. 5.5). Die Rüge der Berufungsklägerin verfängt nicht.

E. 10.3

Weiter wirft die Berufungsklägerin der Vorinstanz vor, es ergebe sich aus dem angefochtenen Entscheid nicht, auf welchen Kontostand bzw. auf welches Datum die Vorinstanz mit Bezug auf die Bankkonten abgestellt habe. Daraus resultiere überdies eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sämtliche Konten seien saldiert und gehörten deshalb nicht zum Nachlass, da das Teilungsdatum dasjenige des Urteils sei.

E. 10.4

Bezüglich Kontostand und Datum ist der Berufungsklägerin erneut entgegenzuhalten, dass sie die Werte, die der Berufungsbeklagte in seiner Bezifferung der Klage für die Bankkonten eingesetzt hat, in ihrer Stellungnahme

36 / 51 vom 10. Juli 2023 nicht bestritten und damit zugestanden hat (vgl. RG-act. I.8, Ziff. 16.5; I.9, S.4 "Ad Ziff. 16.5"). Folglich waren diese Werte für die verschiedenen Bankkonten dem angefochtenen Entscheid zu Grunde zu legen. Die Vorinstanz musste sich in dieser Situation, in der die Berufungsklägerin die vom Berufungsbeklagten behaupteten Kontostände zugestanden hatte, mit diesen nicht weiter auseinandersetzen. Insbesondere musste sie nicht nachprüfen, ob die zugestandenen Beträge mit den Belegen übereinstimmten, konnte die Berufungsklägerin doch ohne Weiteres auch andere Beträge anerkennen, als sie sich allenfalls aus den Belegen ergaben. Daran vermögen auch die Ausführungen der Berufungsklägerin in den Repliken vom 25. September 2024 und vom

E. 10.5

Mit Bezug auf das Argument, sämtliche Bankkonten seien saldiert und gehörten deshalb nicht zum Nachlass, kann auf Erwägung 7.5 verwiesen werden.

E. 10.6

Die Argumentation der Berufungsklägerin überzeugt nicht. Sie zeigt nicht auf, dass der angefochtene Entscheid bezüglich der Bankkonten nicht korrekt wäre. 11. Nachlassaktiva: Offshore-Konto 11.1. Die Berufungsklägerin hält in der Berufung fest, es seien im vorinstanzlichen Verfahren zum Offshore-Konto keine Beweise von ihr abgenommen worden. Was sie daraus ableiten will, wird nicht klar, fehlen doch weitere Ausführungen. Es ist zudem festzustellen, dass die Berufungsklägerin in diesem Zusammenhang gar keine Beweise angeboten hat (RG-act. I.9, S.4 "Ad Ziff. 16.6"). 11.2. Die Berufungsklägerin moniert, wenn der Aktenschluss nach der vorinstanzlichen Duplik eingetreten sei, seien die

vom Berufungsbeklagten mit der Bezifferung der Klage eingelegten Beweismittel (RG-act. II.20c, 23a, 23d, 25c und 25f) verspätet. Indem die Vorinstanz ohne Prüfung von aArt. 229 ZPO die Beweismittel zugelassen habe, habe sie eine einseitige und willkürliche Beweisabnahme und -würdigung vorgenommen. Es ist bereits festgestellt worden, dass die mit der Bezifferung der Klage eingereichten Beweismittel nicht verspätet waren, soweit sie auf der Auskunftserteilung beruhten (vgl. E. 5.5). Dass die

37 / 51 Beweismittel zum Offshore-Konto (RG-act. II.20c, 23a, 23d, 25c und 25f) vom Berufungsbeklagten nicht erst aufgrund der Auskunftserteilung eingelegt werden konnten, macht die Berufungsklägerin weder geltend noch zeigt sie dies auf. Die Beweismittel gelten demnach als rechtzeitig. Die Vorinstanz musste sich zudem nicht explizit zur Rechtzeitigkeit äussern (vgl. E. 5.5). Die Rüge der Berufungsklägerin verfährt nicht. 11.3. Mit Bezug auf das Offshore-Konto rügt die Berufungsklägerin, dieses sei schon lange saldiert und könne daher nicht per Teilungstag als Aktivum aufgeführt werden. Es sei willkürlich, ein Guthaben in den Aktiven per Teilungstag aufzuführen, wenn dieses Aktivum nicht mehr bestehe. Diese Argumentation ist bereits verworfen worden (vgl. E. 7.5). Weitere Rügen bringt die Berufungsklägerin zur Berücksichtigung des Guthabens des Offshore-Kontos in der Berufung nicht vor. Rügen, die sich erst in der Replik vom 25. September 2024 finden – z.B. der vom Berufungsbeklagten vor Vorinstanz geltend gemachte und von der Vorinstanz übernommene Wert stütze sich auf Steuerunterlagen, was augenscheinlich nicht dem für die Berechnung des Pflichtteils massgebenden Wert entspreche, und die Berufungsklägerin habe auf diesem Betrag offensichtlich Steuern bezahlen müssen, was sich aus dem eingereichten Dokument ergebe (act. A.3 Rz. 96) – sind verspätet und müssen folglich nicht beurteilt werden (vgl. dazu vorstehend E. 9.2.2). Bezüglich der Steuern ist zudem festzustellen, dass entsprechende Behauptungen in den vorinstanzlichen Rechtsschriften der Berufungsklägerin fehlen, weshalb die Ausführungen als Noven zu beurteilen wären, die klarerweise die Anforderungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllen würden und daher auch in der Berufung selbst nicht mehr hätten vorgebracht werden können, hätte die Berufungsklägerin Entsprechendes doch bereits vor der Vorinstanz geltend machen können und müssen. Insgesamt verfährt die Argumentation der Berufungsklägerin nicht und sie zeigt nicht auf, dass der angefochtene Entscheid in diesem Punkt fehlerhaft wäre. 12. Nachlassaktiva im Teilungszeitpunkt Die Rüge der Berufungsklägerin, die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt, weil das Haus in Baunatal und die Wohnung auf O.2._____ verkauft und die Bankkonten sowie das Offshore-Konto saldiert worden seien und daher nicht mehr zur Erbschaft gehörten hätten, so dass im Teilungszeitpunkt keine Nachlassaktiven mehr erhalten gewesen seien, ist bereits verworfen worden (vgl. E. 7.5). Dass sie durch Überweisung auf ein ihr gehörendes Konto und einer dabei stattgefundenen Vermischung mit ihrem Guthaben auf ihrem Konto Eigentümerin der Guthaben geworden sei, macht die Berufungsklägerin im Übrigen nicht geltend. Selbst wenn sie die Guthaben aber auf ein ihr gehörendes Konto überwiesen haben

38 / 51 und es zu einer Vermischung gekommen sein sollte, ist augenscheinlich, dass in diesem Fall der Erbmasse Forderungen gegen die Berufungsklägerin in Höhe der jeweiligen Guthaben zustehen. Damit aber sind unbesehen der Frage, ob die Guthaben auf ein eigens dafür errichtetes Konto oder auf ein Konto der Berufungsklägerin einbezahlt worden sind, sehr wohl Nachlassaktiven vorhanden. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht Nachlassaktiven festgestellt. 13. Nachlassaktiva: Fazit Aus dem Dargelegten erhellt, dass die von der Berufungsklägerin im Zusammenhang mit den Nachlassaktiven gegen den

vorinstanzlichen Entscheid vorgebrachten Argumente nicht überzeugen. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass es in der Erbmasse Aktiven gibt. Nachdem die Berufungsklägerin mit ihrer Argumentation auch bezüglich Zusammensetzung und jeweiliger Höhe der Nachlassaktiven nicht durchzudringen vermag, bleibt es diesbezüglich bei den vorinstanzlichen Feststellungen. Es ist somit davon auszugehen, dass im Nachlass des C._____, verstorben am 20. August 2016, Aktiven in Höhe von EUR 1'339'085.00 und CHF 721'975.00 vorhanden sind (vgl. act. B.2 E. 4.3.1.7).

E. 14

Nachlasspassiva: Kosten des Willensvollstreckers Die Berufungsklägerin moniert im Zusammenhang mit den Kosten des Willensvollstreckers, die Vorinstanz habe die von der Berufungsklägerin eingereichten Beweismittel nicht berücksichtigt, was als unrichtige, sogar willkürliche Beweisabnahme erscheine. Zudem sei mit Bezug auf die Kosten des Telefonabonnements Schweiz von der Vorinstanz die entsprechende Rechnung als Beweisurkunde zugelassen worden, ohne einen Zahlungsnachweis von der Berufungsklägerin zu verlangen, während bezüglich der Willensvollstreckerkosten ein Zahlungsnachweis gefordert werde. Diese Beweisführung, wonach einmal eine Rechnung genüge und in einem anderen Punkt ein Zahlungsnachweis erforderlich sei, sei willkürlich.

E. 14.1

Die Rüge der Berufungsklägerin vermag nicht zu überzeugen, wie die nachfolgenden Ausführungen belegen. Im Übrigen ist auch mit Bezug auf die Willensvollstreckerkosten festzustellen, dass eine zusätzliche Begründung in den Repliken des Berufungsverfahrens verspätet und daher nicht zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu auch E. 9.2.2).

E. 14.2

Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin hat die Vorinstanz die von der Berufungsklägerin eingelegten Beweismittel berücksichtigt. Sie hat zwar zunächst festgestellt, was die Berufungsklägerin mit ihrer Stellungnahme zur

39 / 51 Bezifferung eingereicht habe, sei verspätet. Dann hat sie aber trotzdem sämtliche Belege geprüft und basierend auf dieser Prüfung erkannt, dass die Berufungsklägerin die Kosten des Willensvollstreckers nicht substantiiert dargelegt habe (vgl. act. B.2 E. 4.3.2.3). Eine andere Würdigung der Beweise, als die Berufungsklägerin sie wünscht, heisst nicht, dass die Vorinstanz die Beweise nicht berücksichtigt hat. Die Rüge der Berufungsklägerin, die Vorinstanz habe ihre Beweise nicht berücksichtigt, sticht daher ins Leere.

E. 14.3

Die Berufungsklägerin hält fest, die Rechnung 2016/0003 des Willensvollstreckers vom 29. November 2016 enthalte die gemäss den Time Sheets ausgewiesenen 115 Stunden, jedoch zu einem tieferen Stundenansatz und zuzüglich der Mehrwertsteuer, was in einem schliesslichen Kostentotal von EUR 19'159.00 resultiere. Ihr damaliger Rechtsvertreter habe sich in der Stellungnahme zur Bezifferung der Klage offensichtlich verrechnet. Dem ist entgegenzuhalten, dass der damalige Rechtsvertreter unmissverständlich die beiden Time Sheets und zusätzlich die Rechnungen vom 29. November 2016 als Aufwand geltend gemacht hat (RG-act. I.9, S. 5 "Ad Ziff. 17.3"). Insoweit ist nicht ersichtlich, wie der damalige Rechtsvertreter sich verrechnet haben soll. Vielmehr hat er die Time Sheets und Rechnungen offensichtlich anders interpretiert, als es die Berufungsklägerin nun im Berufungsverfahren tut. Dies zeigt, dass die eingereichten Dokumente nicht genügend klar

und vor allem nicht selbsterklärend sind, was die Vorinstanz so festgestellt hat. Die Vorinstanz war zudem nicht gehalten, die Time Sheets und Rechnungen nach allen Seiten zu vergleichen und Mutmassungen über deren Zusammenhang und Aussage anzustellen, nachdem die Berufungsklägerin keine weiteren Behauptungen dazu aufgestellt hatte und die Dokumente nicht selbsterklärend sind. Es wäre vielmehr an der Berufungsklägerin gewesen, die notwendigen Behauptungen ins vorinstanzliche Verfahren einzuführen. Es ist nicht das Gericht, das Beilagen interpretieren muss, es sind vielmehr die Parteien, die klare Behauptungen aufzustellen haben. Das hat die Berufungsklägerin bezüglich des Zusammenhangs zwischen den Time Sheets und den zwei Rechnungen vom 29. November 2016 im vorinstanzlichen Verfahren nicht getan. Dieses Versäumnis kann sie im Berufungsverfahren nicht nachholen, die Behauptungen sind verspätet (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Zu Recht hat die Vorinstanz festgestellt, dass die Berufungsklägerin die entstandenen Willensvollstreckerkosten in ihren Rechtsschriften nicht substantiiert dargelegt hat. Ebenso richtig hat die Vorinstanz festgestellt, dass die tatsächlich angefallenen Kosten des Willensvollstreckers aus den vorinstanzlichen Behauptungen der Berufungsklägerin in Verbindung mit den Beweisen nicht nachvollzogen werden können.

40 / 51

E. 14.4

Dem Argument der Berufungsklägerin, die Vorinstanz habe für die Kosten der Telefonabonnemente Schweiz eine Rechnung als Beweisurkunde zugelassen, ohne einen Zahlungsnachweis von der Berufungsklägerin zu verlangen, ist entgegen zu halten, dass die Vorinstanz die von der Berufungsklägerin behaupteten Willensvollstreckerkosten nicht abgelehnt hat, weil kein Zahlungsnachweis erfolgt sei. Vielmehr hat die Vorinstanz festgestellt, die Berufungsklägerin habe die von ihr behaupteten Kosten des Willensvollstreckers nicht genügend substantiiert (vgl. act. B.2 E. 4.3.2.3). Im Übrigen lässt die Berufungsklägerin bezüglich der Kosten der Telefonabonnemente Schweiz ausser Acht, dass die Vorinstanz diesbezüglich einzig die Kosten gelten lässt, die vom Berufungsbeklagten zugestanden worden sind (act. B.2 E. 4.3.3.3). Es ist daher keineswegs so, dass die Vorinstanz Kosten im Zusammenhang mit Telefonabonnements in der Schweiz allein aufgrund einer Rechnung als Nachlasspassiva anerkannt hat. Die Argumentation der Berufungsklägerin geht mithin ins Leere.

E. 14.5

Schliesslich ist der angefochtene Entscheid bezüglich der Kosten des Willensvollstreckers auch aus einer weiteren Überlegung zu schützen. Die Berufungsklägerin hat in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung selbst ausgeführt, es treffe zu, dass der Willensvollstrecker keine wesentlichen Tätigkeiten in Bezug auf sein Mandat entwickelt habe. Er habe die Vollmacht über alle Konten, deren er habe habhaft werden können, übernommen und sich die Gelder als Honorar ausgezahlt (RG-act. I.9, S. 5 "Ad Ziff. 17.3"). Diese Aussage wird durch die von der Berufungsklägerin eingelegten Rechnungen des Willensvollstreckers bestätigt. Die Rechnungen enthalten nämlich folgende Hinweise: "Der Betrag von 1.509,00 € wird überwiesen" bzw. "Der vorgenannte Rechnungsbetrag wird überwiesen" (RG-act. III. 16 und 17). Es heisst mithin ausdrücklich, "wird überwiesen" und nicht "wird in Rechnung gestellt". Das kann nur so verstanden werden, dass der Willensvollstrecker, der Vollmacht über die Bankkonten hatte, sich sein Honorar selbst überwiesen hat. Das konnte er offensichtlich nur solange tun, als die Konten noch nicht saldiert waren. Die mit der

Saldierung entstandenen Guthaben sind daher als Vermögen nach Bezahlung der Willensvollstreckerkosten zu verstehen. Dass der Willensvollstrecker noch Honorarforderungen gestellt hätte, nachdem die Konten saldiert worden sind, macht die Berufungsklägerin nicht geltend, vielmehr hat sie in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung ausgeführt, der Willensvollstrecker habe sein Mandat niedergelegt, als kein Geld mehr auf den Konten gewesen sei (RG-act. I.9, S. 5 "Ad Ziff. 17.3"). Es ist mithin davon auszugehen, dass der Willensvollstrecker sein Honorar selbst an sich überwiesen hat aus Konten der Erbmasse. Das muss auch für den Vorschuss in Höhe von EUR 17'850.00 gelten, der offenbar nur in der Höhe von EUR 17'650.00 bezahlt worden ist (RG-act. III.16),

41 / 51 denn es ist kein Hinweis ersichtlich, dass der Willensvollstrecker diesbezüglich anders gehandelt hätte, als er es sonst tat. Zudem wurden die restlichen EUR 200.00 in der Rechnung 2016/0003 berücksichtigt und mit dem Total der Rechnung, das der Willensvollstrecker sich überwiesen hat, bezahlt (vgl. RG-act. III.16). Der Nachlass hat mithin die Kosten des Willensvollstreckers bereits bezahlt, weshalb grundsätzlich keine Passiven für die Willensvollstreckerkosten bestehen würden. Da der Berufungsbeklagte bezüglich der Kosten des Willensvollstreckers im vorinstanzlichen Verfahren jedoch CHF 10'000.00 zugestanden hat (vgl. RG-act. I.8, Ziff. 17.3), sind diese in die Nachlasspassiven aufzunehmen. Das hat die Vorinstanz bereits so gemacht.

E. 14.6

Die Argumentation der Berufungsklägerin zu den Kosten des Willensvollstreckers überzeugt nicht. Sie vermag insbesondere den angefochtenen Entscheid weder als falsch noch als willkürlich auszuweisen.

E. 15

Nachlasspassiva: Honorarnoten F. _____ AG Die Berufungsklägerin moniert, die Vorinstanz habe Art. 8 ZGB verletzt, indem sie der Berufungsklägerin den Beweis auferlegt habe, dass die Rechnungen der F. _____ AG noch nicht bezahlt worden seien. Es sei dem Berufungsbeklagten als (virtuellem) Erben möglich, Bankbelege der Konten des Erblassers in diesem Zeitraum einzufordern und zu prüfen, ob die Rechnungen bereits bezahlt worden seien. Andernfalls belege die Berufungsklägerin mit den Rechnungen, dass diese zu den Nachlasspassiven hinzuzurechnen seien.

E. 15.1

Gemäss Art. 8 ZGB hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Diese Grundregel kann durch abweichende gesetzliche Beweislastvorschriften verdrängt werden und ist im Einzelfall zu konkretisieren (vgl. BGE 148 III 105 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Auf den vorliegenden Fall bezogen, wo der Berufungsbeklagte einen Anspruch aus Pflichtteil geltend macht, heisst dies, dass der Berufungsbeklagte alle Behauptungen aufstellen und belegen musste, die für seinen Anspruch aus Pflichtteil und für dessen Höhe sprachen, während die Berufungsklägerin alle jene Behauptungen aufstellen und beweisen musste, die den Anspruch des Berufungsbeklagten aus Pflichtteil beschränkten oder ganz aufhoben. Dass die

42 / 51 Rechnungen der F. _____ AG aus dem Nachlass bezahlt worden sein sollen und damit den Nachlass und daraus folgend auch den Pflichtteil des Berufungsbeklagten schmälerten, hatte mithin die Berufungsklägerin zu beweisen, da sie damit den Anspruch des Berufungsbeklagten beschränken wollte. Dass sie eine Bezahlung aus dem Nachlass nicht belegt hat, bestreitet die Berufungsklägerin nicht. Die Vorinstanz hat mithin der Berufungsklägerin zu Recht vorgehalten, dass sie die Bezahlung der Rechnungen, welche vor dem Tod des Erblassers ausgestellt wurden, aus dem Nachlass nicht nachgewiesen hat (vgl. act. B.2 E. 4.3.2.4).

E. 15.2

Die Folgen der Beweislosigkeit hat derjenige zu tragen, der die Beweislast zu erfüllen hatte. Vorliegend geht der fehlende Nachweis der Zahlung der Rechnungen der F. _____ AG aus dem Nachlass daher zu Lasten der Berufungsklägerin, was dazu führt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, die Rechnungen seien (erst) aus dem Nachlass bezahlt worden. Die Vorinstanz hat diese Rechnungen folglich zu Recht nicht als Nachlasspassiven berücksichtigt. Die Rüge der Berufungsklägerin ist abzuweisen.

E. 15.3

Im Übrigen zielt die Behauptung der Berufungsklägerin, der Berufungsbeklagte als virtueller Erbe hätte selbst Bankbelege einfordern und anschliessend kontrollieren können, ob diese Rechnungen bezahlt worden seien, an der Sache vorbei, denn wie gesehen war es an der Berufungsklägerin, die Bezahlung der Rechnungen aus dem Nachlass im vorinstanzlichen Verfahren zu behaupten und zu beweisen.

E. 16

Nachlasspassiva: diverse Darlehen Mit Bezug auf diverse Darlehen, die die Vorinstanz nicht als Nachlasspassiven aufgeführt hat, macht die Berufungsklägerin in der Berufung einzig geltend, die Vorinstanz hätte mittels Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO den Sachverhalt klären müssen. Weitere Ausführungen fehlen. Wie bereits einlässlich dargelegt, war die Vorinstanz nicht gehalten, der von Anfang an anwaltlich vertretenen Berufungsklägerin durch Fragen die Möglichkeit einer Klarstellung oder Ergänzung zu eröffnen (vgl. E. 6). Die Rüge der Berufungsklägerin geht ins Leere. Der Berufungsklägerin helfen würde auch die Behauptung in der Replik vom 25. September 2024 nicht, der Berufungsbeklagte hätte beweisen müssen, dass die Darlehen noch vom Erblasser zurückbezahlt worden seien (A.3 Rz. 112). Da die Darlehen, wenn sie denn tatsächlich bestehen und noch nicht zurückbezahlt worden sein sollten, die Erbmasse belasten und folglich den Pflichtteil des Berufungsbeklagten schmälern würden, wäre es gemäss Art. 8 ZGB an der

43 / 51 Berufungsklägerin gewesen, zu beweisen, dass diese Darlehen tatsächlich bestehen und noch nicht zurückbezahlt worden sind, was sie jedoch nicht getan hat. Die Behauptung der Berufungsklägerin trifft mithin nicht zu. Die in der Replik vom 25. September 2024 erhobenen Rügen sind verspätet, hat die Berufung führende Partei ihre Argumente gegen den angefochtenen Entscheid doch bereits in der Berufung selbst vorzubringen, wie bereits ausgeführt worden ist (vgl. E. 9.2.2). Sie würden denn auch nicht überzeugen, weil die Vorinstanz der Berufungsklägerin nicht nur einen fehlenden Beweis für ihre Behauptung, sie habe vom Darlehensgeber die Auskunft erhalten, die Verträge seien echt und eine Rückzahlung der Darlehen stehe noch nicht im Raum, vorwirft, sondern insbesondere mangelnde Behauptungen zu den Darlehen und deren Höhe feststellt. Auch beanstandet sie

eine fehlende Beweisverbindung (vgl. act. B.2 E. 4.3.2.7). Zu beidem hat sich die Berufungsklägerin in der Berufung – und im Übrigen auch in der Replik vom 25. September 2024 – nicht geäußert (act. A.1 Rz. 138 ff., act. A.3 Rz. 110 ff.).

E. 17

Nachlasspassiva: Erlass von Abgaben

E. 17.1

Die Vorinstanz hat eine Rechnung bezüglich des Erlasses von Abgaben nicht als Nachlasspassivum anerkannt. Die Berufungsklägerin wirft der Vorinstanz vor, es sei nicht erkennbar, weshalb die Vorinstanz diese Rechnung als unsubstantiiert angesehen habe, es ergäben sich alle notwendigen Angaben aus der Rechnung. Die Berufungsklägerin übersieht dabei, dass die Vorinstanz nicht festgestellt hat, die Rechnung enthalte nicht alle notwendigen Informationen. Dazu hat sich die Vorinstanz gar nicht geäußert. Sie hat die vom Berufungsbeklagten eingereichte Rechnung vielmehr nicht berücksichtigt, weil die Berufungsklägerin keine substantiierten Behauptungen dazu aufgestellt hat (act. B.2 E. 4.3.2.11). Sieht man die Stellungnahme der Berufungsklägerin zur Bezifferung der Klage durch, so ist zu erkennen, dass sie es gänzlich unterlassen hat, Behauptungen betreffend einen Erlass von Abgaben aufzustellen (vgl. RG-act. I.9, S. 9 "Ad Ziff. 18.5 Erlass von Abgaben"). Da die Berücksichtigung dieser Kosten die Erbmasse belasten und damit den Pflichtteil des Berufungsbeklagten schmälern würde, wäre es Aufgabe der Berufungsklägerin gewesen, alle notwendigen Behauptungen aufzustellen. Das hat sie nicht getan. Allein schon aufgrund der fehlenden Behauptungen der Berufungsklägerin konnte die Vorinstanz diese Rechnung nicht berücksichtigen, denn das Beweisverfahren dient nicht dazu, fehlende Behauptungen zu ersetzen oder zu ergänzen, sondern setzt solche vielmehr voraus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_539/2024 vom 7. Januar 2025 E. 3.3 mit Hinweisen). Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich der Frage, wann ein Verweis auf

44 / 51 einen Beweis in einer Rechtsschrift genügen kann, hilft nicht weiter, denn zum einen mangelt es schon an einem Verweis in der Rechtsschrift und zum anderen müssen auch bei einem Verweis die Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in der Rechtsschrift behauptet sein (vgl. statt vieler das Urteil des Bundesgerichts 4A_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4), was vorliegend gerade nicht der Fall ist. Nachdem jede Behauptung fehlt, stellt sich schliesslich auch die Frage eines überschüssenden Beweisergebnisses nicht, dessen Berücksichtigung zudem umstritten wäre. Die Rüge der Berufungsklägerin überzeugt nicht. Dass die Berufungsklägerin in der Berufung und auch in ihrer Replik vom 25. September 2024 nun Behauptungen aufstellt (act. A.1 Rz. 146 und A.3 Rz. 117 ff.), ändert daran nichts. Wie der Berufungsbeklagte zu Recht festhält (vgl. act. A.2 Rz. 167), handelt es sich dabei um Noven, die mit gehöriger Sorgfalt schon im vorinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können und müssen, weshalb sie im Berufungsverfahren verspätet und nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO).

E. 17.2

Mit Bezug auf die gerichtliche Fragepflicht ist schon ausgeführt worden, dass die Vorinstanz nicht verpflichtet war, der von Beginn weg anwaltlich vertretenen Berufungsklägerin durch Fragen die Möglichkeit einer Klarstellung und Ergänzung zu eröffnen (vgl. E. 6). Eine Verletzung der richterlichen Fragepflicht ist nicht erkennbar.

E. 18

Nachlasspassiva: Bevorschussung durch die Berufungsklägerin Die Berufungsklägerin führt aus, aufgrund der Verfahren in Deutschland und des Zivilprozesses um die Wohnung in O.1._____, der erst im Mai 2020 durch einen Entscheid des Bundesgerichts beendet worden sei, sei die Eigentumsituation an der Wohnung unklar gewesen. Der Erblasser und sie seien immer davon ausgegangen, dass die Wohnung in O.1._____ in ihrem Eigentum stehe. Daher seien auch die StWEG-Beiträge bezahlt worden. Die Vorinstanz habe Rechnungen bei den Abonnementskosten des Telefons in der Schweiz als substantiiert genug befunden. Es sei willkürlich, im Zusammenhang mit der Wohnung in O.1._____ auch einen Zahlungsnachweis zu verlangen. Zudem habe sie die Rechnungen dem Berufungsbeklagten in der E-Mail vom 3. Juni 2022 zukommen lassen, womit entgegen der Auffassung der Vorinstanz eine aktive Mitwirkung gegeben sei. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Vorinstanz bezüglich der Abonnementskosten Telefon Schweiz nicht die Rechnungen hat genügen lassen, sondern als Nachlasspassivum aufgeführt hat, was der Berufungsbeklagte

45 / 51 zugestanden hat (vgl. vorstehend E. 14.4). Nachdem der Berufungsbeklagte die Kosten für die Wohnung in O.1._____, die die Berufungsklägerin getragen haben will, insgesamt bestritten hat, weshalb kein Zugeständnis vorliegt, ist insoweit keine Willkür ersichtlich, wenn die Vorinstanz für diese behaupteten Kosten der Wohnung in O.1._____ Zahlungsnachweise verlangt. Im Weiteren finden sich in den Akten bezüglich Kosten der Wohnung in O.1._____ lediglich vier Listen sowie eine Rechnung und eine Mahnung zu Akontozahlungen für Stockwerkeigentumsbeiträge 2019 (RG-act. II.20b und 20d). Es kann mithin keine Rede davon sein, dass die Berufungsklägerin die Rechnungen für die behaupteten Kosten der Wohnung in O.1._____ über angeblich CHF 101'725.09 eingereicht hat. Insbesondere können die Listen, von denen nicht einmal klar ist, wer sie wann in welchem Zusammenhang erstellt hat und was sie genau enthalten, nicht als Belege für Rechnungen, geschweige denn für Zahlungen dienen. Nachdem die Berufungsklägerin sich in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung der Klage zudem nicht mit den Beträgen auseinandergesetzt, sich nur in höchst allgemeiner Form zu den Kosten geäußert und auch keinen Verweis auf die vom Berufungsbeklagten eingereichten Akten gemacht oder selbst Belege eingereicht hat (RG-act. I.9, S. 8 f. "Ad Ziff. 18.2 Bevorschussung durch die Beklagte"), hat die Vorinstanz offensichtlich zu Recht festgestellt, dass die Berufungsklägerin die von ihr geltend gemachten Kosten zu wenig substantiiert behauptet habe. In diesem Zusammenhang ist zudem der Berufungsklägerin zu widersprechen, die in ihrer Replik vom 25. September 2024 – und damit zwar verspätet – geltend macht, es sei offensichtlich, dass sie sich in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung unter "Ad Ziff. 18.2" auf die Ausführungen des Berufungsbeklagten in seiner Eingabe zur Bezifferung und damit zusammenhängend auf die von ihm eingelegten Beweise beziehe, weshalb die Würdigung der Vorinstanz, es fehle eine Beweisverbindung, willkürlich sei (act. A.3 Rz. 124). Eine Beweisofferte muss sich eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lassen und umgekehrt (BGE 144 III 67 E. 2.1 mit Hinweisen). Damit ein Beweis abgenommen werden bzw. als für eine bestimmte Tatsachenbehauptung abgenommen angesehen werden kann, muss er sich also eindeutig dieser Tatsachenbehauptung zuordnen lassen. Dazu ist es notwendig, dass dieser Beweis in eine Verbindung mit der Tatsachenbehauptung, die er beweisen soll, gebracht wird; dies geschieht, indem der Beweis im Zusammenhang mit der Tatsachenbehauptung genannt wird (vgl. für die Klage und die Klageantwort Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO und Art. 222 Abs. 2 ZPO). Nachdem die

Berufungsklägerin in ihrer Stellungnahme zur Bezifferung bezüglich der Wohnung in O.1._____ kein einziges Mal die vom Berufungsbeklagten eingelegten Beweise nennt oder sich nur schon darauf bezieht, sind die vom Berufungsbeklagten eingelegten Beweise nicht auch zu ihren Beweisen geworden und die Vorinstanz

46 / 51 hat zu Recht festgestellt, dass es an einer Beweisverbindung fehle (vgl. act. B.2 E. 4.3.2.8). Was nun die Mitwirkung der Berufungsklägerin betrifft, die die Vorinstanz als unterblieben beurteilt hat, ist festzuhalten, dass die Berufungsklägerin gemäss Teilentscheid aufgefordert war, "über die bisher bekannte Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses umfassend Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen [...] offenzulegen" (RG-act. IV.6 und 7, Dispositivziffer 3). Mit der Herausgabe der unkommentierten, unbelegten Listen und der ebenso unkommentierten Rechnung und Mahnung für Akontozahlungen und dem Fehlen von Zahlungsbelegen hat die Berufungsklägerin diese Verpflichtung offensichtlich nicht erfüllt. Insoweit durfte die Vorinstanz feststellen, dass die Berufungsklägerin ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen war (vgl. act. B.2 E. 4.3.2.8 f.). Schliesslich ist vorliegend nicht relevant, ob die Stockwerkeigentümerbeiträge vom Eigentümer der Wohnung zurückgefordert werden könnten, nachdem nicht nachgewiesen ist, dass diese Stockwerkeigentümerbeiträge überhaupt und wenn ja vom Nachlass bezahlt worden sind. Insgesamt sind die Rügen der Berufungsklägerin nicht überzeugend.

E. 19

Nachlasspassiva: Fazit Die von der Berufungsklägerin im Zusammenhang mit den Nachlasspassiven vorgebrachten Rügen gegen den angefochtenen Entscheid sind weder hilfreich noch überzeugend. Sie vermögen den Entscheid nicht als fehlerhaft auszuweisen. Damit hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden; nachgewiesen und zugestanden sind Nachlasspassiven im Umfang von EUR 681'615.00 und CHF 10'573.00 (vgl. act. B.2 E. 4.3.4).

E. 20

Netto-Nachlass und Pflichtteil des Berufungsbeklagten Nachdem sich erwiesen hat, dass die Vorinstanz sowohl die Nachlassaktiven als auch die Nachlasspassiven korrekt festgestellt hat, ergibt sich ein Netto-Nachlass von EUR 657'470.00 und CHF 711'402.00 (EUR 1'339'085.00 - EUR 681'615.00 und CHF 721'975.00 - CHF 10'573.00) (vgl. act. B.2 E. 4.3.5). Dass dem Berufungsbeklagten im Nachlass seines Vaters grundsätzlich ein Pflichtteil von 3/8 zusteht, hat die Berufungsklägerin im vorinstanzlichen Verfahren im Übrigen anerkannt (RG-act. I.2, Ziff. II.4 und I.4, Ziff. II. 2).

47 / 51

E. 21

Zu den Rechtsbegehren Ziff. 4 der Berufung Die Berufungsklägerin stellt Teilungsbegehren für den Fall, dass der angefochtene Entscheid weder aufgehoben und auf die Klage nicht eingetreten noch die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Sie geht dabei jedoch davon aus, es stünde ihr gegenüber der Teilungsmasse das Darlehen über EUR 150'000.00 aus der Wohnung auf O.2._____ zu. Wie gesehen, hat die Berufungsklägerin ein solches Darlehen nicht nachgewiesen (vgl. vorstehend E. 9.2). Sie kann daher gegenüber dem Nachlass kein Darlehen aus der Wohnung auf O.2._____ geltend machen. Darüber hinaus ist der Nachlass auch nicht überschuldet, wie die Berufungsklägerin meint. Es bleibt daher

kein Raum, um Schulden auf die einzelnen Erben aufzuteilen. Weiter ist festzustellen, dass die Miterben zwar jederzeit eine Teilung des Nachlasses verlangen können (vgl. Art. 604 Abs. 1 ZGB). Falls sie diese Teilung gerichtlich durchsetzen wollen, müssen sie jedoch eine Teilungsklage erheben. Das hat der Berufungsbeklagte – neben der Herabsetzungsklage – getan. Die Teilungsklage ist eine actio duplex, was bedeutet, dass die beklagten Miterben im Prozess grundsätzlich selbständige Anträge zur Rechtsgestaltung stellen können, ohne dass sie dafür Widerklage erheben müssen (vgl. MINNIG, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 7. Aufl. 2023, Art. 604 ZGB N. 10). Ob Miterben überhaupt eine Widerklage erheben können, was umstritten ist, muss vorliegend nicht entschieden werden, nachdem eine Widerklage zwingend in der Klageantwort einzubringen gewesen wäre (vgl. Art. 224 Abs. 1 ZPO). Zu prüfen ist jedoch, ob die Berufungsklägerin im Rahmen der actio duplex selbständige Rechtsbegehren erst in der Berufung vorbringen konnte. Stellt die beklagte Partei bei einer actio duplex selbständige Anträge, so schlüpft sie insoweit in die Rolle der Klägerin. Es ist offensichtlich, dass dies nicht zeitlich unbeschränkt möglich sein kann. Zum einen soll die klagende Partei nicht während des ganzen Verfahrens im Ungewissen sein, ob noch selbständige Anträge der beklagten Partei eingebracht werden, gegen welche sie sich verteidigen muss. Zum anderen folgt der Zivilprozess strengen Formen und die rechtzeitige Einbringung von Anträgen, Behauptungen und Beweisofferten ist zentral. Es würde den grundlegenden Maximen des Zivilprozesses widersprechen, wenn Anträge zu einem beliebigen Zeitpunkt eingebracht werden könnten. Deshalb sind auch Anträge, die die beklagte Partei im Rahmen einer actio duplex einbringt, gemäss den zivilprozessual vorgesehenen Regeln ins Verfahren einzuführen. Das heisst, dass die Anträge grundsätzlich im erstinstanzlichen Verfahren gestellt werden müssen, sofern die Voraussetzungen für eine Klageänderung im Berufungsverfahren (vgl. Art. 317 Abs. 2 ZPO) nicht gegeben sind. Dies wird nicht dargelegt. Die Berufungsklägerin hat

48 / 51 ihre Teilungsbegehren mithin verspätet gestellt, weshalb nicht darauf eingetreten werden kann. Daran ändert nichts, dass die Teilung der Erbschaft von jedem Miterben zu beliebiger Zeit verlangt werden kann (vgl. Art. 604 Abs. 1 ZGB). Mit dem Ausdruck "zu beliebiger Zeit" hat der Gesetzgeber lediglich die Unverjährbarkeit des Anspruchs festgestellt (ESCHER, in: Züricher Kommentar, 3. Aufl. 1960, Art. 604 N. 5f; MINNIG, a.a.O., Art. 604 N. 5). Die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs wird von dieser Formulierung weder vorgespurt noch tangiert, sie hat vielmehr entsprechend den vom Zivilprozessrecht vorgegebenen Grundsätzen zu erfolgen.

E. 22

Fazit Aus dem Dargelegten erhellt, dass die Berufungsklägerin mit keiner ihrer Rügen durchdringt. Im Weiteren rügt die Berufungsklägerin zwar eine unrichtige Rechtsanwendung in Bezug auf den Verzugszins seit Klageeinreichung (vgl. act. A.1 Rz. 52), äussert sich aber in der Folge nicht näher zum von der Vorinstanz zugesprochenen Zins zu 5 % seit dem 18. Oktober 2018. Auch zu der von der Vorinstanz festgelegten Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils hat sich die Berufungsklägerin nicht geäussert, obwohl sie gemäss Rechtsbegehren in der Berufung den gesamten vorinstanzlichen Entscheid aufgehoben haben will (act. A.1, S. 2 Ziff. 1). Damit fehlt es insoweit an der notwendigen Begründung, weshalb die erkennende Kammer des Obergerichts darauf verzichten kann, sich mit dem Zins und der Zahlungsfrist auseinanderzusetzen. Es bleibt insoweit beim angefochtenen Entscheid. Insgesamt ist die

Berufung vollständig abzuweisen, soweit auf sie überhaupt eingetreten werden kann. Der angefochtene Entscheid wird bestätigt.

E. 23

Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anlass, am erstinstanzlichen Kostenentscheid etwas zu ändern (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO e contrario). Die Berufungsklägerin ficht die Festsetzung der Prozesskosten durch die Vorinstanz zwar formell an. Ihre in der Berufung erhobene Rüge, dass sie im vorinstanzlichen Verfahren keine Einsicht in die Honorarnoten des berufungsbeklagten Rechtsvertreters erhalten habe, weshalb sie sich dazu auch nicht habe äussern können, was zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs geführt habe, hat sie in ihrer freiwilligen Replik vom 25. September 2024 jedoch zurückgezogen (act. A.1 Rz. 152 ff. und A.3 Rz. 126), so dass sich die Rechtsmittelinstanz nicht weiter damit auseinandersetzen muss. Weitere Rügen hat die Berufungsklägerin nicht

49 / 51 vorgebracht, womit davon auszugehen ist, dass sie das entsprechende Begehren nur für den Fall ihres Obsiegens mit der Berufung gestellt hat.

E. 24

Prozesskosten des Berufungsverfahrens

E. 24.1

Abschliessend ist über die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung, Art. 95 Abs. 1 ZPO) des Berufungsverfahrens zu entscheiden. Diese sind entsprechend dem Ausgang zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsklägerin unterliegt mit ihrer Berufung. Folglich gehen die Gerichtskosten, die gestützt auf Art. 11 VGZ (BR 320.210) auf CHF 10'000.00 festgesetzt werden, zulasten der Berufungsklägerin. Sie sind mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 20'000.00 zu verrechnen (aArt. 111 Abs. 1 ZPO). Der Restbetrag von CHF 10'000.00 wird der Berufungsklägerin durch das Obergericht zurückerstattet.

E. 24.2

Zudem hat die Berufungsklägerin den Berufungsbeklagten für die Kosten der anwaltlichen Vertretung zu entschädigen. Gemäss der eingereichten Honorarvereinbarung hat der Berufungsbeklagte mit seiner Rechtsvertretung einen Stundenansatz von CHF 270.00 zzgl. MWST und Spesen vereinbart (act. C.5). Der Stundenansatz bewegt sich im Rahmen des Zulässigen (Art. 3 Abs. 1 Honorarverordnung [HV; BR 310.250]) und die Spesen sind praxismässig mit einer Spesenpauschale von 3 % zu entschädigen. Der Berufungsbeklagte hat im Berufungsverfahren jedoch keine Honorarnote eingereicht, er hat vielmehr einzig festgehalten, er reiche die Honorarvereinbarung ein, gehe aber davon aus, dass er wie vor Regionalgericht vor Urteilsfällung zur Einreichung einer Kostennote aufgefordert werde (act. A.2, S. 76). Für die Parteientschädigung gilt der Dispositionsgrundsatz, d.h. sie ist von der Partei zu beantragen. Eine Bezifferung des Antrags auf Parteientschädigung ist nicht erforderlich. Es steht den Parteien jedoch frei, eine Kostennote einzureichen und damit ihren Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung zu beziffern und zu substantiieren (Art. 105 Abs. 2 ZPO; BGE 140 III 444 E. 3.2.2). Es ist folglich Sache der ansprechenden Partei, ihren Entschädigungsantrag entsprechend zu substantiieren und zu spezifizieren und hierfür eine Kostennote einzureichen. Das Gericht kann die Anwälte zur Einreichung ihrer Kostennote auffordern, muss aber nicht (vgl. HOFMANN/BAECKERT, in:

Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 105 N. 2; GRÜTTER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 4. Aufl. 2025, Art. 105 N. 7). Auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht grundsätzlich keine Pflicht eines Gerichts, die Partei oder deren Rechtsvertreter zur Einreichung der Kostennote für das betreffende

50 / 51 Verfahren aufzufordern (Urteile des Bundesgerichts 2C_725/2017 vom 13. April 2018 E. 3.3.1; 4A_325/2015 vom 9. Februar 2016 E. 5.3, nicht publ. in: BGE 142 III 131; 2C_253/2016 vom 10. November 2016 E. 4). Eine entsprechende Pflicht kann sich aus dem kantonalen Recht ergeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_735/2009 vom 31. Mai 2010 E. 1). Das bündnerische Recht allerdings kennt keine solche Pflicht (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 173 vom 1. September 2023 E. 4.2.2). Der anwaltlich vertretene Berufungsbeklagte durfte in Anbetracht von Lehre und Rechtsprechung nicht darauf vertrauen, dass er vom Obergericht zur Einreichung einer Honorarnote aufgefordert werden würde. Dies selbst unter dem Gesichtspunkt, dass die Vorinstanz eine entsprechende Aufforderung erlassen hatte (vgl. RG-act. V.39). Denn zum einen war schon die Vorinstanz dazu nicht verpflichtet und zum anderen ist es an der Partei, ihren Antrag zu substantiieren (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 173 vom 1. September 2023 E. 4.2.1). Es wäre daher Sache des Berufungsbeklagten gewesen, seinen Entschädigungsantrag von sich aus zu substantiieren und zu spezifizieren und hierfür eine Kostennote einzureichen. Nachdem er dies nicht getan hat und keine Honorarnote vorliegt, ist der Stundenaufwand vom Obergericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 HV). Grundlage bilden dabei die Akten, der Umfang der notwendigen und tatsächlich geleisteten Arbeit, das Mass der unumgänglichen Umtriebe sowie die objektive Bedeutung der Streitsache. Vorliegend ist besonders zu berücksichtigen, dass die Berufungsantwort ausserordentlich umfangreich ausgefallen ist und darin viele Wiederholungen, allenfalls in unterschiedlichen Formulierungen, zu finden sind. Dies war in dieser ausgedehnten Form nicht notwendig. Ebenso miteinbezogen werden darf, dass jede Partei zwar das Recht hat, auf jede Eingabe der Gegenpartei, die in die Akten aufgenommen wird, Stellung zu nehmen (sog. Replikrecht, vgl. BGE 142 III 48 E. 4.1.1), dass im Rahmen der Parteientschädigung aber nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV). Es ist nicht notwendig, auf jede Eingabe der Gegenpartei ausgedehnt bzw. überhaupt zu replizieren; dies insbesondere, wenn weder Klarstellungen erforderlich geworden noch neue Behauptungen und Beweise eingebracht worden sind. Im vorliegenden Fall erscheint unter Berücksichtigung des eben Ausgeführten eine Entschädigung in Höhe von CHF 15'031.30 (inkl. Barauslagen und MWST), entsprechend 50 Stunden à CHF 270.00, als angemessen. Die Berufungsklägerin ist demnach in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO zu verpflichten, den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren in besagtem Umfang zu entschädigen.

51 / 51 Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens in Höhe von CHF 10'000.00 gehen zu Lasten von A. _____ und werden mit dem von ihr bezahlten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 20'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 10'000.00 wird A. _____ vom Obergericht zurückerstattet. 3. A. _____ hat B. _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 15'031.30 (inkl. Spesen und MWST) zu bezahlen. 4. Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilung an:]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.